

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



**Gemeinde Gersheim /
Gemeindeteil Herbitzheim**
Bebauungsplan
„Batteriespeichersystem Herbitzheim
an der L.II.O 231“
mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

Begründung

Verfahrensstand: Satzung



Bebauungsplan „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O 231“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

Bearbeitet im Auftrag der

Gemeinde Gersheim

Bliesstr. 19 a
66453 Gersheim



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg / Saar



Tel.: 06841 / 95932-70

E-Mail: info@argusconcept.com

Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

M.Sc. Sara Morreale

Projektbearbeitung:

Dipl. Ing. Olivia Reyes

M.Sc. Sara Morreale

Stand: **17.06.2025**

<u>1</u>	<u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
1.1	Ziel und Zwecke der Planung	1
1.1.1	Errichtung eines Batteriespeichers	1
1.1.2	Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz	1
1.2	Gründe für die Standortwahl und Planungsalternativen	3
<u>2</u>	<u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>3</u>
<u>3</u>	<u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>3</u>
3.1	Lage des Plangebiets, Topographie	3
3.2	Räumlicher Geltungsbereich	4
3.3	Derzeitige Situation und vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzung	5
<u>4</u>	<u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>5</u>
4.1	Vorgaben der Raumordnung	5
4.1.1	LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)	5
4.1.2	LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)	6
4.2	Flächennutzungsplan	7
4.3	Restriktionen für die Planung	9
4.3.1	Wasserschutzgebiet	9
4.3.2	Immissionsschutz	10
4.3.3	Altlasten	10
4.3.4	Schutzabstand Wald	11
<u>5</u>	<u>PLANFESTSETZUNGEN</u>	<u>12</u>
5.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)	12
5.1.1	Sonstige Sondergebiete, hier: Batteriespeicherwerk (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	12
5.2	Mass der baulichen Nutzung NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)	12
5.2.1	Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)	13
5.2.2	Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)	13
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)	14
5.4	Verkehr	14
5.4.1	Verkehrliche Konzeption	14
5.4.2	Festsetzungen zum Thema Verkehr	14
5.5	Ver- und Entsorgung	15
5.5.1	Versorgung	15
5.5.2	Abwasserentsorgung	15
5.6	Grün- und Landschaftsplanung	15

5.6.1	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	15
5.6.2	Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)	16
5.7	Lärmschutz	17
5.7.1	Grundlagen	17
5.7.2	Festsetzungen	17
5.8	Nachrichtliche Übernahme (§9 Abs. 6 BauGB)	18
5.8.1	Lage im Wasserschutzgebiet	19
5.8.2	Schutzabstand Wald	19
5.9	Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB	19
5.9.1	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind	19
5.10	Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs.7 BauGB)	19
5.11	Hinweise	20
5.9.2	Denkmalschutz	20
5.9.3	Baumpflanzungen	20
5.9.4	Einhaltung der Grenzabstände	20
5.9.5	Rodungsarbeiten	20
5.9.6	Telekommunikationslinien	20
5.9.7	Vorranggebiet für Grundwasserschutz	20
5.9.8	Ökologische Baubegleitung	21
6	UMWELTBERICHT	21
6.1	Einleitung	21
6.1.1	Angaben zum Standort	21
6.1.2	Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen	21
6.1.3	Bedarf an Grund und Boden	22
6.1.4	Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	22
6.1.5	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	22
6.2	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	23
6.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	23
6.2.2	Naturraum und Relief	23
6.2.3	Geologie und Böden	24
6.2.4	Oberflächengewässer / Grundwasser	25
6.2.5	Klima und Lufthygiene	26
6.2.6	Arten und Biotope	26
6.2.7	Immissionssituation	31
6.2.8	Kultur- und Sachgüter	31
6.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	31
6.4	Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmassnahmen	31

6.4.1	Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans	32
6.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	32
6.5.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter	32
6.5.2	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden)	35
6.5.3	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	37
6.5.4	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	38
6.5.5	Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen	38
6.6	Eingriffs-Ausgleichbilanzierung	38
6.7	CEF-Massnahmen und Massnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	38
6.8	Prüfung von Planungsalternativen	42
6.9	Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben	44
6.10	Massnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	44
<u>7</u>	<u>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG</u>	<u>45</u>
7.1	Auswirkungen der Planung	45
1.1.1	Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	45
1.1.2	Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	47
1.1.3	Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	47
1.1.4	Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs	47
1.1.5	Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie	48
1.1.6	Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	48
7.2	Gewichtung des Abwägungsmaterials	48
1.1.7	Argumente für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O 231“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung	48
1.1.8	Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O 231“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung	48
7.3	Fazit	48
<u>8</u>	<u>ANHANG</u>	<u>49</u>
8.1	Quellenverzeichnis Umweltprüfung	49

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Der Gemeinderat Gersheim hat am 17.10.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O 231“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung gefasst.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg beauftragt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O 231“ verfolgt die Gemeinde Gersheim folgende Zielvorstellungen:

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

1.1.1 Errichtung eines Batteriespeichers

Ziel des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanteiländerung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriespeicherwerkes durch die FLOWER Infrastructure Technologies AB.

Bei dem geplanten Projekt handelt es sich um einen Batteriegroßspeicher (BESS) basierend auf Lithium-Ionen-Batterien mit einer Leistung von rund 10 MW und einer Speicherkapazität von rund 20 MWh. Die Höhe des BESS ohne Berücksichtigung der Fundamente beträgt rund 4 m. Auf Basis der topografischen Gegebenheiten vor Ort wird daher erwartet, dass das Speichersystem inklusive der Fundamente eine Höhe von 5,5 m nicht überschreiten wird.

Im Folgenden findet sich eine kurze Beschreibung der wichtigsten Anlagenkomponenten:

- **Batteriesystem:** Das Batteriesystem stellt die Speichereinheit des BESS dar. Basierend auf Lithium-Ionen Batteriemodulen speichert es den elektrischen Strom. Neben den Batteriemodulen umfasst das Batteriesystem ein Batteriemanagementsystem, ein Brandschutzsystem, sowie ein Kühlsystem.
- **Systemschaltschrank:** Der Systemschaltschrank enthält die Hilfstelsysteme, die den sicheren und korrekten Betrieb des BESS-Moduls gewährleisten. Hierzu zählen die Systemsteuerung für das BESS-Modul, Niederspannungs-Schaltanlagen, die Steuerung des Brandschutzsystems sowie ggf. eine USV-Anlage.
- **Wechselrichter:** Die Wechselrichter dienen zur Umwandlung der von den Batterien erzeugten Gleichspannung in die Wechselspannung des Stromnetzes.
- **Transformator:** Der Transformator dient dazu, die Systemspannung des BESS auf Netzspannung zu transformieren.
- **BESS Umspannwerk:** Über das Umspannwerk werden die BESS-Module zusammengefasst und mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden. Es enthält die Leistungselektronik zur Steuerung des Gesamtsystems, sowie die Strommesssysteme.

Entsprechend der Anforderungen des Vorhabens soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicherwerk“ und einem entsprechenden Nutzungskatalog festgesetzt werden.

1.1.2 Förderung alternativer Energien als Beitrag zum Klimaschutz

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde seitens der alten Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Bedingt durch die Entwicklung in der Ukraine und der starken Abhängigkeit der Bundesrepublik von fossilen Gasträgern u.a. aus Russland hat die Notwendigkeit zum Ausbau regenerativer Energien eine neue Dynamik gewonnen. Dies manifestiert sich im aktuellen Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2023), das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Gemäß §2 EEG liegen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen.

Weiterhin ist seit 30.12.2022 die EU-Notfallverordnung in Kraft, die eine Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung Erneuerbarer Energien vorsieht.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien an Land und auf See soll bis 2030 dazu führen, dass mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien bezogen werden.

Dieses neue 80 Prozent-Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbare Energien. Zum einen lag der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2022 erst bei ca. 44 Prozent (Quelle: AG Energiebilanzen, Stand Feb. 2023), so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und der Elektrifizierung bewirkt die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh Strom in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

Auf Landesebene hat sich das Saarland genau wie auf Bundesebene Ziele gesetzt, um die Energiewende voranzutreiben. Demnach sollte im Saarland bis 2020 der Anteil an erneuerbaren Energien am Stromverbrauch auf 20 Prozent ansteigen. Nachdem dieses Ziel auch Ende 2020 tatsächlich erreicht wurde, wurde im Energiefahrplan 2030, der am 07.09.2021 vom Ministerrat beschlossen wurde, das Ziel der Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf mindestens 40 Prozent bis 2030 ausgegeben.

Batteriespeicher sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende, da diese dazu beitragen Überlastungen und Netzschwankungen auszugleichen.

Die Gemeinde Gersheim unterstützt daher das Vorhaben der Fa. FLOWER Infrastructure Technologies AB zur Errichtung eines Batteriespeicherwerkes mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes. Neben einer praxisorientierten Anwendung der zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente zur Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung sieht sie, wie oben beschrieben, in der Nutzung erneuerbarer Energien einen entscheidenden Faktor zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL UND PLANUNGSALTERNATIVEN

Die Standortwahl wurde nach umfangreichen Prüfungen getroffen. Die Nähe zu bestehenden Infrastrukturen ist entscheidend, um die Effizienz des Speichersystems zu maximieren und Netzverluste zu minimieren. Gleichzeitig wurde darauf geachtet, dass gesetzliche Abstandsregelungen sowie Grenzwerte für Lärm und Emissionen eingehalten werden. Alternative Standorte wie Industriegebiete oder entferntere Flächen wurden geprüft, sind jedoch aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes bzw. aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht geeignet.

Die Ausführliche Prüfung der Standortalternativen findet sich im Umweltbericht in Kapitel 6.8

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O 231“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das daraus resultierende Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Des Weiteren hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans nach § 2 a BauGB eine Begründung beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in ihr zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sogenannte „Scoping-Verfahren“ schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf gibt die Planzeichnung zum Bebauungsplan bzw. die Planzeichnung zur Flächennutzungsplan-Teiländerung.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O 231“ mit paralleler Flächennutzungsplan-Teiländerung wird unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS, TOPOGRAPHIE

Das ca. 0,48 ha große Plangebiet befindet sich an der Landstraße L 231 in der Gemarkung Herbitzheim der Gemeinde Gersheim.

Die Vorhabenfläche liegt auf einer Höhe von ca. 240 m über NN und ist aufgrund der Vornutzung als Lagerplatz relativ eben ausgebildet. Das Gelände außerhalb des Geltungsbereiches fällt in Richtung des Laudenbaches abrupt ab.

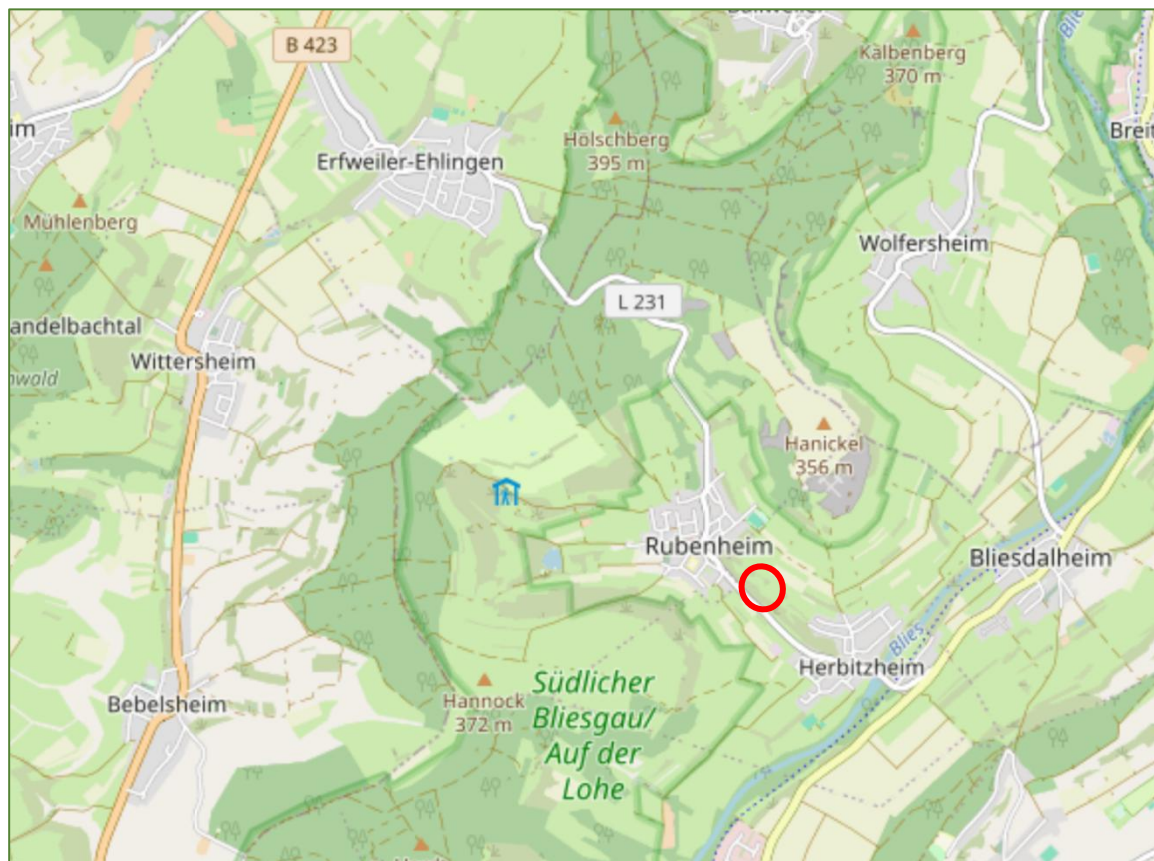


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap)

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O 231“ und der parallelen Flächennutzungsplanteiländerung umfasst Teile der Parzellen 1115, 1116, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1126/2, 1127, 1128 und 1129 in Flur 5 der Gemarkung Herbitzheim.

Der in der Örtlichkeit wahrnehmbare Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanteiländerung lässt sich wie folgt beschreiben:

- Im Norden: durch Gehölz; jenseits verläuft der Bach „Laudenbach“ außerhalb des Plangebietes
- Im Osten: durch Gehölz; der Bach „Laudenbach“ verläuft jenseits des Geltungsbereiches
- Im Süden: durch eine Gehölzstruktur und die Landstraße L II.O. 231
- Im Westen: durch Gehölz; und die Landstraße L II.O. 231.

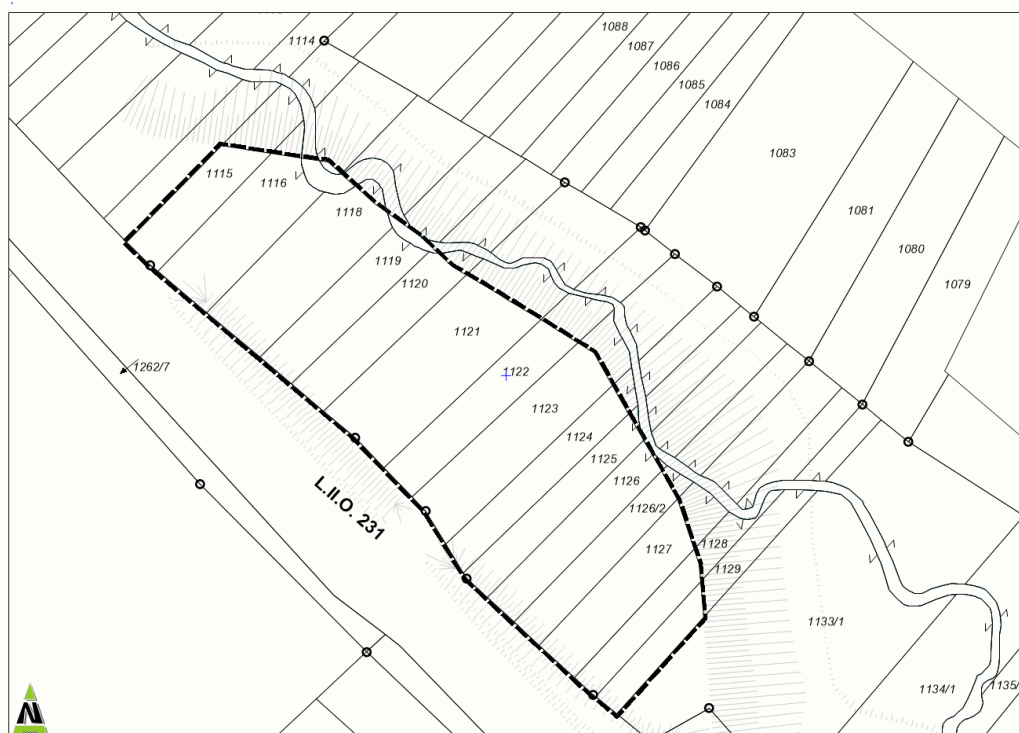


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanteiländerung

3.3 DERZEITIGE SITUATION UND VORHANDENE NUTZUNGEN / UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet wurde hauptsächlich als Lagerfläche genutzt. Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft ein Weg, der als Schotterrassen teilversiegelt ist. Um den Weg haben sich Ruderalbereiche entwickelt, die in Gebüsche bis zum Rand der Vorhabenfläche übergehen. Eine vorhandene mit Kies oder Schotter teilversiegelte Zufahrt führt in die Planfläche hinein. Der Laudenbach mit einem begleitenden Ufergehölz verläuft nördlich und östlich außerhalb des Geltungsbereiches.

Die Umgebungsnutzung des Plangebietes lässt sich wie folgt beschreiben:

- Nördlich des Plangebietes verläuft der Laudenbach mit seinen Ufergehölzen
- Östlich verläuft der Laudenbach mit seinen Ufergehölzen
- Im Westen verläuft die Landstraße L II.O.231; jenseits dieser befinden sich Siedlungsausläufer des Ortsteils Rubenheim; jenseits liegen Ackerflächen
- Im Süden verläuft die Landstraße L II.O.231; jenseits liegen Ackerflächen

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden im Saarland durch den Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitte „Siedlung“ und „Umwelt“, festgelegt.

4.1.1 LEP Teilabschnitt „Siedlung“ (Fassung vom 04.07.2006)

Der Landesentwicklungsplan Siedlung (LEP-Siedlung) schafft die Rahmenbedingungen für einen Anpassungsprozess der Siedlungsstruktur des Landes zugunsten einer dauerhaft umweltverträglichen Siedlungsweise. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind:

- die Festlegung von Zielen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Wohneinheiten-Zielmengen,
- die Festlegung von Zielen für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist dabei die Einordnung der Kommunen nach der Lage in bestimmten Strukturräumen und innerhalb bestimmter Siedlungsachsen sowie die Einordnung in das System der ‚Zentralen Orte‘.

Nach dem wirksamen LEP-Siedlung liegt der Gersheimer Gemeindeteil Herbitzheim im ländlichen Raum und gehört zum Nahbereich des Grundzentrums Gersheim. Das Grundzentrum Gersheim wiederum ist dem mittelzentralen Verflechtungsbereich von Neunkirchen zugeordnet.

Für das vorliegende Vorhaben bleiben die Aussagen des LEP Siedlung ohne Relevanz.

4.1.2 LEP Teilabschnitt „Umwelt“ (Fassung vom 13.07.2004)

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt, (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2011, liegt das Plangebiet innerhalb eines **Vorranggebiets für Grundwasserschutz (VW)**. Die Ziele des LEP Umwelt, Ziffer 56 und 57 sind:

„(56) Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.

Der Nutzwasserbedarf der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft soll daher nach Möglichkeit aus Oberflächenwasser und nicht aus dem Grundwasser gedeckt werden. Insbesondere seitens der Landwirtschaft ist darauf zu achten, dass durch eine angemessene Landbewirtschaftung das Grundwasser nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Seitens der Wirtschaft sind vermehrt Anstrengungen zu unternehmen, Brauchwasser wieder aufzuarbeiten und dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen.

(57) Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenschwerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen.

Überlagerung mit anderen Vorranggebieten:

In Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VW) können Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen in VG sowie Forschung und Entwicklung in VF, die Nutzung der Windenergie in VE, der Hochwasserschutz in VH, die Landwirtschaft in VL sowie der Naturschutz in VN und der Freiraumschutz in VFS betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden. Gleiches trifft für die Entnahme von Rohstoffen in Standortbereichen für Gewinnung von Rohstoffen zu.“

Der geplante Batteriegroßspeicher dient der Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen. Somit wird die Förderung energieeffizienter Baulandentwicklung erzielt.

Der LEP Umwelt übernimmt für das Plangebiet ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz. Das Vorhaben ist jedoch unter Durchführung der entsprechenden Grundwasserschutzmaßnahmen zu realisieren und mit landesplanerischen Zielen zu vereinen.

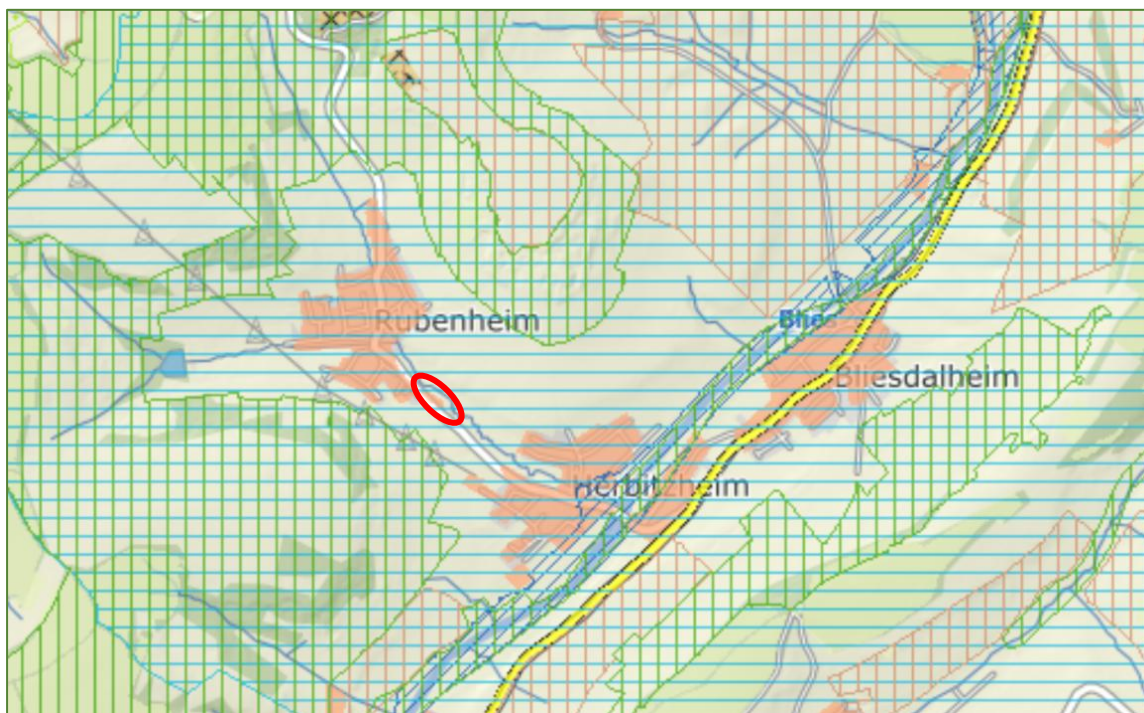


Abbildung 3: Auszug aus dem LEP Umwelt

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB ist ein Bebauungsplan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan des Gemeinde Gersheim stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a dar.

Eine Entwicklung des Bebauungsplanes kann daher nicht aus dem Flächennutzungsplan heraus erfolgen. Der Flächennutzungsplan wird demnach durch die Gemeinde im Parallelverfahren dahingehend ändern, dass das gesamte Plangebiet zukünftig als Sonderbaufläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt wird.

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans

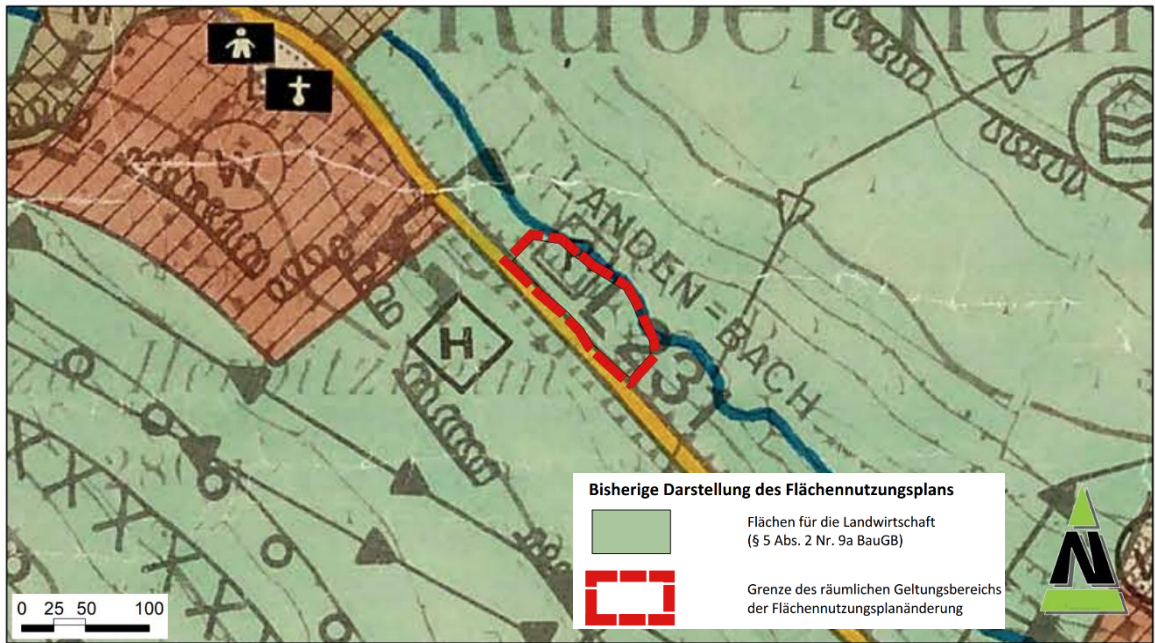


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gersheim

Teiländerung des Flächennutzungsplans

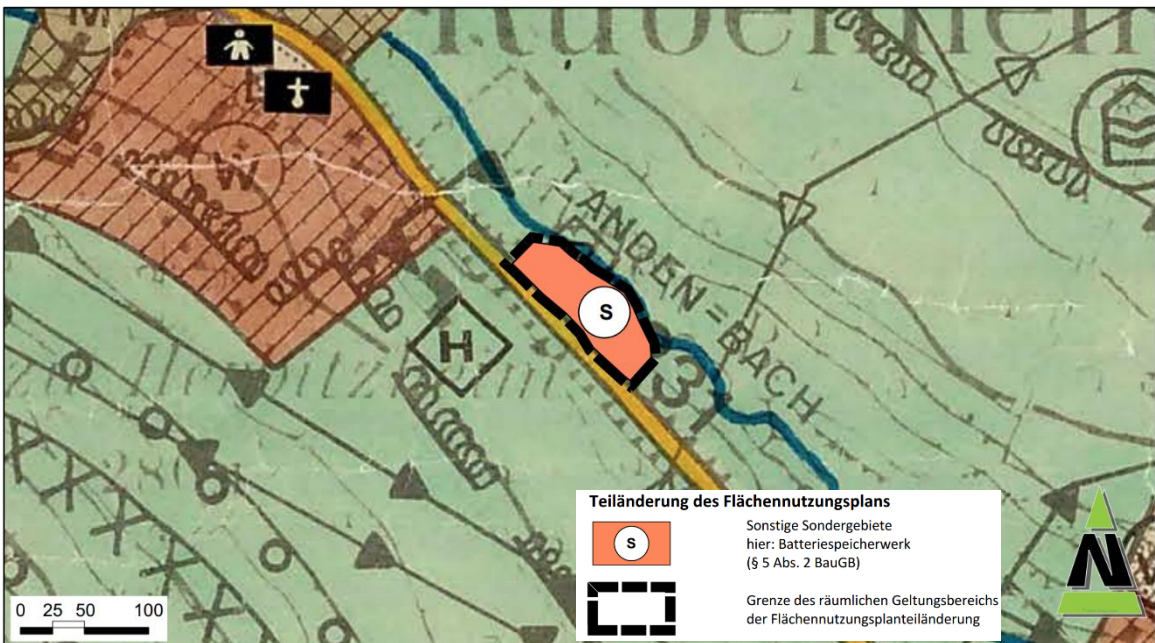


Abbildung 5: Geplante Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gersheim

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke wird bereichsweise durch Restriktionen bestimmt. Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen sowie sonstige Nutzungsbeschränkungen sind bei der Ausweisung von Bauflächen zu berücksichtigen und planungsrechtlich zu sichern.

4.3.1 Wasserschutzgebiet

Das gesamte Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des mit Verordnung vom 20.09.1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes „Bliestal“.

Hierzu heißt es in § 51 Abs. 1 WHG:

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

- *Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,*
- *das Grundwasser anzureichern oder*
- *das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden,*

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen. In der Rechtsverordnung ist die begünstigte Person zu benennen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Weitere Bestimmungen für Wasserschutzgebiete werden in § 52 WHG getroffen:

(1) In der Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 oder durch behördliche Entscheidung können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,

- *bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden,*
- *die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,*
 - *bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen,*
 - *Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,*
 - *bestimmte Maßnahmen zu dulden, insbesondere die Beobachtung des Gewässers und des Bodens, die Überwachung von Schutzbestimmungen, die Errichtung von Zäunen sowie Kennzeichnungen, Bepflanzungen und Aufforstungen,*
- *Begünstigte verpflichtet werden, die nach Nummer 2 Buchstabe c zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.*

Durch nachrichtliche Übernahme des Wasserschutzgebietes in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB wird der Lage im Wasserschutzgebiet Rechnung getragen. Im Zuge der Planumsetzung werden die Inhalte der Wasserschutzgebietsverordnung beachtet.

4.3.2 Immissionsschutz

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden, d.h. zumindest auf das gesetzlich zulässige Maß reduziert werden.

4.3.3 Altlasten

Teile des Plangebietes liegen innerhalb altlastenverdächtiger Flächen mit den Kennziffern:

GER_2986 „Ablagerung aus Hausmüll, Erdmassen, Bauschutt, Wilde Müllkippe, Status Kontaminationsverdacht“



Abbildung 6: Auszug aus dem Altlastenkataster (Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz)

Bei möglichen Altlasten in einem Bebauungsplan ergibt sich eine Nachforschungspflicht gem. 2.1.2 des „Altlastenerlass“. Hierbei sind im Rahmen des Bebauungsplanes folgende Punkte zu beachten:

- Nach dem Gebot planerischer Konfliktbewältigung darf ein Bebauungsplan die von ihm ausgelösten Nutzungskonflikte nicht unbewältigt lassen. Die auf Grund der Planung ggf. erforderliche Behandlung der Bodenbelastung (Vorkehrungen im weiten, nicht nur technischen Sinne) muss technisch, rechtlich und finanziell möglich sein. Im Bebauungsplan sind soweit erforderlich die Festsetzungen zu treffen, die zur Behandlung der Bodenbelastung nach § 9 BauGB zulässig und geeignet sind.
- Die Gemeinde hat zu prüfen, ob der Bebauungsplan vor der Behandlung der Bodenbelastung in Kraft gesetzt werden kann oder ob die Behandlung der Bodenbelastung parallel zum Planverfahren durchgeführt wird und der Bebauungsplan erst nach deren Abschluss in Kraft gesetzt werden kann.
- Vor Behandlung der Bodenbelastung kann der Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, wenn:

- durch Festsetzungen im Bebauungsplan oder durch sonstige öffentlich-rechtliche Sicherungen (wie der Eintragung von Baulasten oder dem Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge) sichergestellt ist, dass von der Bodenbelastung keine Gefährdungen für die vorgesehenen Nutzungen ausgehen können, oder wenn
- eine Kennzeichnung ausreichend ist, weil die Durchführung der Maßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls künftigen Verwaltungshandeln überlassen werden kann. Dabei erfordert das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, dass die technische und wirtschaftliche Machbarkeit der erforderlichen Bodenbehandlung hinreichend genau prognostiziert werden kann und dass die rechtliche Umsetzung durch die nachfolgenden Verwaltungsverfahren (z.B. bauaufsichtliches Verfahren) gesichert ist.“

Eine Altlastenuntersuchung wurde durchgeführt. Diese kommt zum folgenden Ergebnis:

„Die hier dokumentierte Orientierende Untersuchung kommt zu dem Schluss, dass es aus Altlastensicht durchaus möglich ist, auf der ehemaligen kommunalen Deponie "Rubenheim-Herbitzheim" den dort geplanten Batteriegroßspeicher zu errichten, wenn dabei folgende Punkte erfüllt werden:

- wasserdichte Versiegelung des gesamten Baufeldes,
- Versickerungsverbot für gefasstes Oberflächenwasser.

Nach Abstimmung eines Untersuchungskonzept mit der zuständigen Behörde wurden hierzu im Mai 2024 kombinierte Baugrund- und Altlasten-Erkundungen des Deponiekörpers mit anschließender Laboranalytik durchgeführt.

Im Ergebnis der Untersuchungen stellte sich heraus, dass im Bereich der Altablagerung überwiegend Bodenaushub und Bauschutt auf bindigen Schichten abgelagert wurden. Erhöhte Schadstoffgehalte zeigen sich nur vereinzelt für die Gruppe PAK und untergeordnet für Schwermetalle. Das Schadstoffinventar hat vornehmlich abfallrechtliche Konsequenzen und bedingt eine fachtechnische Baubegleitung.

Der derzeitige Planungsstand für die Bebauung der Altablagerung sieht nur einen geringfügigen Eingriff bis in eine Tiefe von ca. 1 m u. GOK zur Baugrundverbesserung mit Einbau eines kombinierten Geogitter-Geovlieses vor. Durch die zusätzliche Versiegelung wird zudem eine Versickerung von anfallendem Regenwasser verhindert. Somit besteht aktuell keine Notwendigkeit zur Durchführung weiterer Untersuchungen.“ (Altablagerung „Rubenheim-Herbitzheim“ – Orientierende Untersuchungen, BUCHHOLZ + PARTNER GmbH, 06.08.2024)

Die Altlasten werden entsprechend im Bebauungsplan gekennzeichnet.

4.3.4 Schutzabstand Wald

Das Gesetz Nr. 1069 - Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 868) regelt in § 14 Abs. 3, dass bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten ist. Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn

- der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und

- aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeauf- und -abformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Der Schutzabstand zum Wald von 30 m wird in den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen.

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR.1 BAUGB UND §§ 1 - 15 BAUNVO)

Festsetzung

5.1.1 Sonstige Sondergebiete, hier: Batteriespeicherwerk (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig sind Batteriespeicherwerke mit den für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Transformatoren mit Überdachung, Ölauffangwannen, Wechselrichter, Battery Packs inklusive Steuerungssystem, Brandschutzsystem und Kühlsystem, Schaltschränke inklusive Steuerung, Netzsystem, Brandschutzsystem, Schaltanlage und USV-Anlage, Umspannwerke inklusive Schaltanlage, Verteilerzentrale, Netzsystem, Messsystem und USV-Anlage), Abstellflächen für Container, Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3,5 m. Weiterhin zulässig sind Beleuchtungsmasten und Kameramasten für Überwachungskameras bis zu einer Höhe von 8,0 m.

Zulässig ist zudem die Errichtung von Anlagen zum Schallschutz wie Schallabsorber, Schalldämpfer oder schallabsorbierende Konstruktionen.

Die Errichtung von Anlagen zur Löschwasserrückhaltung ist im kompletten Sondergebiet zulässig.

Erklärung / Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO werden im Bebauungsplan Bauflächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als Baugebiete festgesetzt. Diese werden in den §§ 2 - 14 BauNVO näher bestimmt, d.h. ihr Gebietscharakter wird definiert.

Sondergebiete sind stets dann in einem Bebauungsplan festzusetzen, wenn sich ein solches Gebiet von den „üblichen“ Baugebieten nach § 2 bis 9 der BauNVO unterscheidet. Die BauNVO kennt nur zwei Kategorien von Sondergebieten, solche die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO).

Die Gemeinde Gersheim verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O 231“ das Ziel, die Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung durch die Energiespeicherung und den Ausbau erneuerbarer Energien. Ferner wird die Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen erzielt. Es wird ein Nutzungskatalog definiert, der sowohl die Speicheranlagen als auch die erforderlichen Nebenflächen- und Anlagen zulässt.

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND §§ 16 - 21 BAUNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element. So bestimmen Höhe, Dichte und Art der Bebauung das äußere Erscheinungsbild und haben gleichzeitig auch Auswirkungen auf den Flächenverbrauch. Die Nutzungsschablone enthält die Werte über das Maß der baulichen Nutzung und gilt für die zusammenhängend dargestellten überbaubaren Flächen. Zum Maß der baulichen Nutzung werden folgende Festsetzungen getroffen:

5.2.1 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Festsetzung

siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird im Sonstigen Sondergebiet auf 0,8 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Erklärung / Begründung

Die Grundflächenzahl gibt an, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die zulässige Grundfläche ist der Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Hierbei sind auch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mitzurechnen (gem. § 19 Abs. 4 BauNVO).

Im Planungsgebiet wird die gem. § 17 BauNVO für Sondergebiete empfohlene Obergrenze der GRZ von 0,8, festgesetzt. Mit dieser Festsetzung soll eine bestmögliche Ausnutzung des Grundstückes erreicht werden. Dies ist einerseits aus Gründen der Flexibilität notwendig, andererseits ermöglicht diese Festsetzung auch ein Höchstmaß an flächensparender und wirtschaftlicher Erschließung.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Festsetzung

siehe Nutzungsschablone

Im Sonstigen Sondergebiet wird eine Höhe baulicher Anlagen festgesetzt von:

GH = 5,5 m

Die Überschreitung dieser Höhe durch Aufbauten zur Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen um bis zu 1,5 m ist zulässig.

Für einzelne Nebenanlagen (Kameramasten und Beleuchtungsmasten) kann eine maximale Höhe von 8,0 m zugelassen werden.

Die Gebäudehöhe wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante Gebäude) und der Oberkante der Straßenachse der Erfweilerstraße, gemessen in der jeweiligen Wandmitte, senkrecht zur Straße.

Erklärung / Begründung

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung in einem Bebauungsplan ist stets eine dreidimensionale Maßfestsetzung erforderlich. Die Baunutzungsverordnung gibt dabei für die Bestimmung der Höhenentwicklung baulicher Anlagen folgende Festsetzungsmöglichkeiten vor:

- Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ)
- Festsetzung der Vollgeschosszahlen
- Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen
- Festsetzung der Baumassenzahl.

Durch die Festsetzungen zur Höhenentwicklung der Gebäude wird gewährleistet, dass keine überdimensionierte Höhenentwicklung der Baukörper und eine damit verbundene Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes stattfinden können. So wird innerhalb des Baugebietes ein gestalterischer Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen sich ein relativ einheitliches Erscheinungsbild der neuen Wohnanlage entwickeln kann, ohne dass die individuelle Gestaltungsfreiheit maßgeblich eingeschränkt wird. Diese Festsetzung ist damit zur Erreichung einer hochwertigen Ortsgestalt notwendig.

Die festgesetzte Höhe orientiert sich hierbei an der konkreten Höhe der neu geplanten Batteriegroßspeicher. Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eine untere und eine obere Bezugshöhe erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen eindeutig bestimmen zu können. Zur eindeutigen Bestimmung des unteren Bezugspunkts wird Bezug auf die Geländeoberkante genommen.

5.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 BAUNVO)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Erklärung / Begründung

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert, die bis zu dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung bebaut werden dürfen. Die Festsetzung einer Baugrenze bedeutet gem. der Definition gem. § 23 Abs. 3 BauNVO:

„Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.“

Die Baugrenzen orientieren sich im Bereich des Plangebietes an dem Flächenbedarf des Batteriespeichers und dessen Nebenflächen.

5.4 VERKEHR

5.4.1 Verkehrliche Konzeption

Das Plangebiet wird über die Erfweilerstraße (L 231) erschlossen. Die L 231 stellt die Anbindung an die weiteren Ortsteile der Gemeinde Gersheim sicher.

Es entsteht durch die Umsetzung des Vorhabens lediglich Wartungsverkehr, sodass zusätzliche Stellplätze oder ein ÖPNV-Anschluss nicht erforderlich sind.

5.4.2 Festsetzungen zum Thema Verkehr

Für den Themenbereich Verkehr trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Plangebiet wird der Zufahrtsweg als private Erschließungsfläche festgesetzt

Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

siehe Planzeichnung

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Zaunanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Errichtung von Anlagen zur Löschwasserrückhaltung ist im kompletten Sondergebiet auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

5.5 VER- UND ENTSORGUNG

5.5.1 Versorgung

Eine Wasser- und Gasversorgung des Plangebietes ist nicht erforderlich.

Strom wird im Plangebiet durch die Batteriespeicher Zwischengespeichert.

5.5.2 Abwasserentsorgung

Bezüglich der Abwasserentsorgung werden durch die Untere Naturschutzbehörde folgende Angaben gemacht (Schreiben vom 13.08.2024):

„Unbelastete Niederschlagswässer könnten in das Gewässer Laudenbach eingeleitet werden. Mit einer größeren Belastung des Regenwassers durch diese Fläche ist bei Verwendung von Trockentrafos nicht zu rechnen.“

Aufgrund der Altlasten sind eine wasserdichte Versiegelung des gesamten Baufeldes sowie ein Versickerungsverbot für gefasstes Oberflächenwasser erforderlich.

Eine Einleitung des Niederschlagswasser in den Laudenbach wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

5.6 GRÜN- UND LANDSCHAFTSPLANUNG

Wesentliche Aufgabe des vorliegenden Bebauungsplanes ist es auch, die Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Ökologie und Landschaftspflege ausreichend zu berücksichtigen. So zielen die grünordnerischen Festsetzungen auf eine Ein- und Durchgrünung des Plangebietes ab.

Hierzu werden folgende grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

5.6.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Festsetzung

siehe Planzeichnung

M1: Verwendung von Reptilienschutzzäunen

Eine Einwanderung von artenschutzrechtlich relevanten Arten in die Baufelder muss vermieden werden. Hierzu sind fachgerechte Reptilienschutzzäune aufzustellen. Die genaue Lage der herzustellenden Zäunungen ist im Gelände mit der ökologischen Baubegleitung festzulegen (abhängig u.a. von Lage der Vorkommen, Topografie, konkreter Planung und deren Umsetzungszeiträumen). Die Zäunung muss um das komplette Baufeld erfolgen. Bereits vorhandene Zäunungen müssen bis zum Abschluss der Bauarbeiten bestehen und funktionstüchtig bleiben. Die Baufelder sind bis zum Baubeginn regelmäßig auf Vorkommen von Reptilien zu kontrollieren. Die Reptilienschutzzäune sind regelmäßig während der Aktivitätszeit (1-mal wöchentlich) auf Funktionsfähigkeit zu untersuchen.

M2: Entwicklung von Reptilienlebensräumen

Innerhalb der nichtüberbaubaren Flächen des Sondergebietes sind Lebensraumelemente zu entwickeln (Herstellung besonnener versteckreicher Flächen und Böschungen mit artgerechten Strukturen, wie Steinwälle-/riegel, Grobschotterschüttungen, Totholzhaufen als Jagd-, Rückzugs-, Paarungs- und Eiablage- sowie Überwinterungsbereiche). Die genaue Lage und die Anzahl der herzustellenden Lebensraumelemente ist im Gelände mit der ökologischen Baubegleitung festzulegen.

M3: Entwicklung von Wiesenbrachen

Die innerhalb der mit M3 gekennzeichneten vorkommenden Schotterrasen und Ruderalflächen sind durch Mahd und regelmäßigem Rückschnitt aufkommender Gehölze zu Wiesenbrachen zu entwickeln.

M4: CEF-Maßnahme Fledermäuse

Innerhalb des Plangebietes sind vorgezogen 5 künstliche Sommerquartierkästen für Fledermäuse des Typs Schwegler 1FF (oder vergleichbar) auszubringen.

M5: CEF-Maßnahme Vögel

Innerhalb des Plangebietes sind vorgezogen 5 Starenkästen (Einflugloch 4,0 – 4,5 cm) in geeigneten Strukturen anzubringen.

Erklärung / Begründung

Durch die festgesetzten Maßnahmen dienen dem Artenschutz. Die Entwicklung von Reptilienlebensräumen und Wiesenbrachen führt zu einem großen Mehrwert für die Biodiversität. Insbesondere für heimische Reptilien- und bieten solche Strukturen einen geeigneten Rückzugsort und Lebensraum. Für Fledermäuse und Vögel werden Ersatzhabitats geschaffen. Somit kann mit vergleichsweise geringem Aufwand eine naturschutzfachlich wertvolle Anreicherung der Anlage stattfinden. Die Maßnahmen sind gemäß den Vorgaben im Artenschutzgutachten (siehe Kapitel 6.7) auszuführen.

5.6.2 Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Festsetzung

P1: Erhalt von Gehölzen

Innerhalb der mit P3 gekennzeichneten Fläche sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und zu schützen. Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht sowie Pflegeschnitte sind zulässig.

Maßnahmen zur Bekämpfung des Japanischen Flügelknöterichs (*Fallopia japonica*) sind zulässig. Hierbei ist zu beachten, dass dessen Grünschnitt und Wurzelwerk bei Entfernung als Restmüll zu entsorgen sind.

Erklärung / Begründung

Der Erhalt und Eingrünung des Plangebiets durch verschiedene Gehölzstrukturen ist eine der wichtigsten grünordnerischen und landschaftsökologischen Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und für den naturschutzfachlichen Ausgleich.

Durch die Eingrünung des Plangebietes werden die nicht überbaubaren Flächen ökologisch aufgewertet. Diese Gehölze können für störungsunempfindliche Tiere als Lebensraum genutzt werden.

Alle Gehölzstrukturen im Plangebiet tragen zur Ausfilterung von Luftschadstoffen sowie zur Verbesserung des Mikroklimas durch Windschutz, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und Herabsetzung sommerlicher Temperaturen um mehrere Grad Celsius durch Beschattung und Transpirationskühlung bei.

Durch die Festsetzung werden Gehölzstrukturen erhalten und eine Randeingrünung des Plangebietes bleibt bestehen.

5.7 LÄRMSCHUTZ

5.7.1 Grundlagen

Im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens wurde durch die Konzept dB plus GmbH, ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Dieses führt die Auswirkungen der Geräuschquellen auf die Immissionsorte in der Nachbarschaft und auf und nennt Lärminderungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um Immissionsrichtwerte einhalten zu können.

Die für das Plangebiet immissionsrelevanten Geräusche entstehen vor allem durch den Batteriespeicher selbst.

5.7.2 Festsetzungen

Im Ergebnis aus dem schalltechnischen Gutachten trifft der Bebauungsplan folgende Festsetzungen:

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Emissionskontingente

Zulässig in dem in der Planzeichnung festgesetzten Sondergebiet sind Vorhaben (Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN45691 weder tags (06.00 bis 22.00Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emission		Fläche [m ²]
	LEK Tag [dB(A)/ m ²]	LEK Nacht [dB(A)/ m ²]	
F01	75	60	3.124

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt auf Grundlage der DIN45691:2006-12, Abschnitt 5.

Richtungsabhängige Zusatzkontingente

Für die in der Planzeichnung (vgl. Abbildung A04 des schalltechnischen Gutachtens) in den dargestellten Richtungssektoren A bis E liegenden Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN45691 das Emissionskontingente LEK der einzelnen Teilflächen durch LEK+LEK,zus ersetzt werden.

Sektor	Anfang	Ende	Zusatzkontingent	
			$L_{EK,Zus}$ Tag	$L_{EK,Zus}$ Nacht
[-]	[°]	[°]	[dB]	[dB]
A	320,0	47,0	7	7
B	47,0	128,0	9	9
C	128,0	230,0	4	4
D	230,0	284,0	2	2
E	284,0	320,0	0	0

Der Referenzpunkt liegt bei $(x; y) = (369598,00; 5448052,00)$ (UTM, ETRS89, Streifen 32). Zur Einhaltung der genannten Werte sind innerhalb des gekennzeichneten Bereichs entsprechende Maßnahmen zum Lärmschutz umzusetzen, wie die Errichtung von Schallabsorbern, Schalldämpfern oder schallabsorbierenden Konstruktionen.

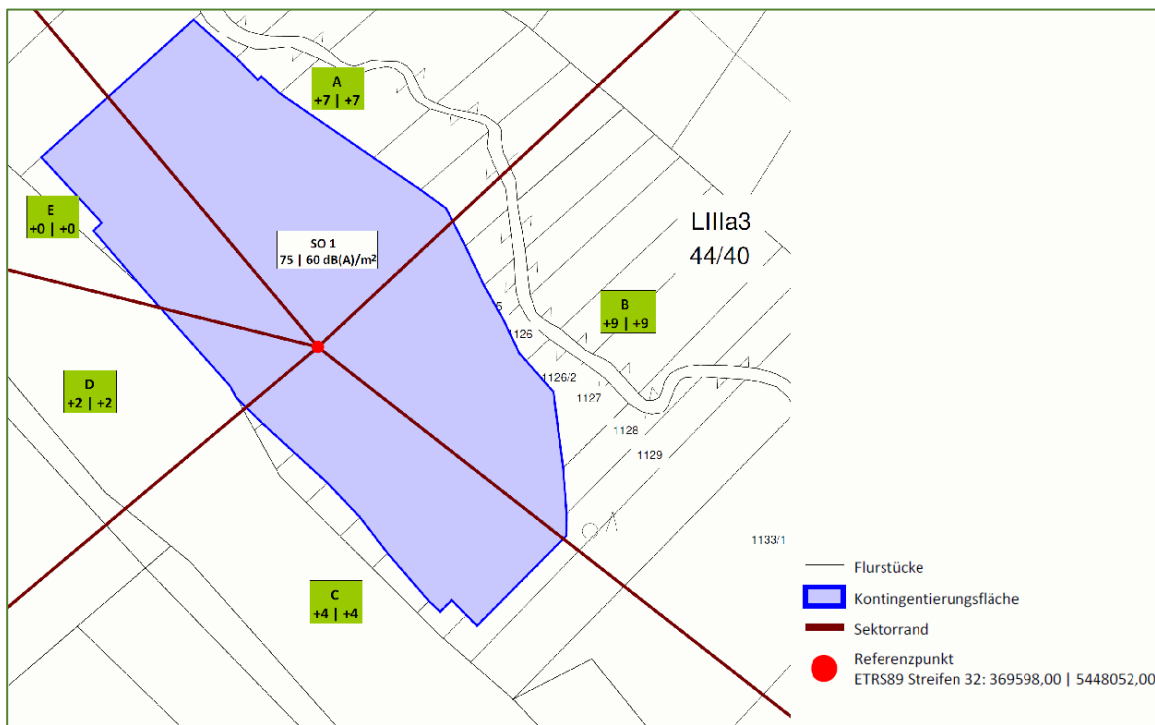


Abbildung 7: Teilflächen Emissionskontingente (gem. Konzept dB plus GmbH)

5.8 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§9 ABS. 6 BAUGB)

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, nachrichtlich zu übernehmen. Gleiches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und für sich aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen brauchen nur in einem Umfang zu erfolgen, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplanes oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Folgende nachrichtlichen Übernahmen werden daher in den Bebauungsplan übernommen:

5.8.1 Lage im Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes C 35 Bliestal. Auf die Schutzbestimmung nach § 3 und die Ausnahmen nach § 4 der o.g. Verordnung wird hingewiesen. Die Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 142, die Richtlinien für die bautechnischen Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Richtlinien des DVWG-Arbeitsblattes W 101 sind zu beachten. Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist hinsichtlich der Wärmeversorgung unbedingt auf andere Energieträger als Heizöl und Erdwärmesonden zurückzugreifen.

5.8.2 Schutzabstand Wald

Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf walddahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht. Die Verkehrssicherheit des angrenzenden Waldes ist vor Bebauung so herzustellen, dass es zu keiner weiteren Umwandlung von Wald nach § 8 LWaldG kommt.

5.9 KENNZEICHNUNG GEM. § 9 ABS. 5 NR. 3 BAUGB

Kennzeichnungen sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen, sondern Hinweise auf Besonderheiten (insbesondere der Baugrundverhältnisse), deren Kenntnis für das Verständnis des Bebauungsplans und seiner Festsetzungen wie auch für die Vorbereitung und Genehmigung von Vorhaben notwendig ist. Bauherren und Baugenehmigungsbehörden sollen frühzeitig auf Probleme hingewiesen werden, die im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus haben Kennzeichnungen eine Warnfunktion, da auf potenziell gefährdende Einwirkungen hingewiesen wird.

5.9.1 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind

Teile des Plangebietes liegen innerhalb altlastenverdächtiger Flächen mit den Kennziffern:

GER_2986 „Ablagerung aus Hausmüll, Erdmassen, Bauschutt, Wilde Müllkippe, Status Kontaminationsverdacht“

Der Batteriegroßspeicher kann errichtet werden, wenn folgende Punkte bei der Bauausführung beachtet werden:

1. wasserdichte Versiegelung des gesamten Baufeldes,
2. Versickerungsverbot für gefasstes Oberflächenwasser.

Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen ("Warnfunktion").

5.10 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.7 BAUGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5.11 HINWEISE

5.9.2 Denkmalschutz

Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzes sind zu beachten und einzuhalten.

5.9.3 Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ beachtet werden. Weiterhin ist das DVGW-Regelwerk GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ bei der Planung zu beachten, um Schäden an Versorgungsleitungen auszuschließen.

5.9.4 Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

5.9.5 Rodungsarbeiten

Alle erforderlichen Rodungsarbeiten sind innerhalb der Wintermonate mit Frost (Dezember bis Ende Februar) vorzunehmen. Alternativ ist bei Freistellungs-/Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf den Besatz von Fledermäusen hin zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere sind von einem Experten zu bergen und fachgerecht zu versorgen (ggf. Überwinterung).

Zudem sind die Freistellungsarbeiten außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Vögel nach Mitte August (jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde) bzw. in der gesetzlichen Rodungszeit zwischen 01. Oktober und Ende Februar bzw. unter Berücksichtigung weitergehender artenschutzrechtlicher Belange (Fledermäuse) durchzuführen. Alternativ ist bei Freistellungs-/ Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf Niststätten hin zu kontrollieren.

5.9.6 Telekommunikationslinien

Im Planumfeld befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

5.9.7 Vorranggebiet für Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenschwerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden.

5.9.8 Ökologische Baubegleitung

Alle zum Schutz artenschutzrechtlich relevanter Arten durchzuführenden Maßnahmen sind durch Fachpersonen zu begleiten.

Die naturschutzfachliche Baubegleitung beinhaltet u. a. folgende Maßnahmen:

- vor Beginn der CEF-Maßnahmen und des Eingriffs werden hochwertige Lebensräume definiert, die nicht beeinträchtigt werden dürfen und als Kompensationsflächen gelten.
- während der Bauphase des Eingriffs und der CEF-Maßnahmen sind die Bauarbeiten zu kontrollieren und auf ihre Naturschutzfachlichkeit hin zu überprüfen.
- Detailfragen, die im Plan zur Bauausführung nicht geklärt werden können, sind mit der naturschutzfachlichen Bauüberwachung abzuklären.
- alle Maßnahmen sind von der naturschutzfachlichen Bauüberwachung im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde auf ihre Naturverträglichkeit hin abzunehmen.

6 UMWELTBERICHT

6.1 EINLEITUNG

6.1.1 Angaben zum Standort

Das ca. 0,48 ha große Plangebiet befindet sich an der Landstraße L.II.O 231 in der Gemarkung Herbitzheim der Gemeinde Gersheim.

Die Planfläche wird derzeit als Lagerfläche genutzt und liegt im Bereich einer Altablagerung. Das Vorhaben ist bis auf die westliche Grenze von Gehölzstrukturen umgeben. Eine vorhandene Zufahrt, ein Wendebereich und ein mittig verlaufender Weg innerhalb der Fläche sind mit Kies oder Schotter teilversiegelt. Die Schotterrasenbereiche gehen in Richtung der Geltungsbereichsgrenzen in Ruderalflächen über. Randlich wird das Plangebiet von verschiedenen Gehölzstrukturen eingenommen.

6.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Die Gemeinde Gersheim beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O 231“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Batteriegroßspeichers.

Daher wird die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Batteriespeicherwerk“ getroffen. Es wird ein Nutzungskatalog definiert, der sowohl die Batteriespeicher selbst als auch die erforderlichen Nebenflächen- und Anlagen zulässt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche (GRZ 0,8) geregelt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen beträgt 5,5 m.

Die Grünfestsetzungen innerhalb des Plangebietes zielen auf eine möglichst hohe Begrünung des Geltungsbereichs ab (vgl. Kapitel 5.6 „Grün- und Landschaftsplanung“). So erfolgt die Erhaltung einer Randeingrünung durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB. Zudem werden Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zum Reptilienschutz festgelegt.

6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt zusammenfassen (Flächenermittlung auf CAD-Basis):

- gesamtes Plangebiet: ca. 4.860 m²
- Sondergebiet: ca. 3.120 m² (GRZ 0,8 = ca. 2.495 m²)
- Private Verkehrsfläche: ca. 160 m²
- Maßnahmenflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB: ca. 380 m²
- Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB: ca. 1.200 m²

6.1.4 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu werden alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden angeschrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Die Ergebnisse dieser Beteiligung werden dann im weiteren Planverfahren aufgenommen.

6.1.5 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des **Biosphärenreservates Bliesgau**, festgesetzt mit der Verordnung vom 24.06.2020, in einer sogenannte „Entwicklungszone“. Nach § 25 Abs. 3 BNatSchG sind Biosphärenreservate unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen. In den Entwicklungszonen des „Biosphärenreservates Bliesgau“ soll gemäß der „Verordnung über das Biosphärenreservat Bliesgau vom 24. Juni 2020“ auf der Grundlage einer aktiven Bürgerbeteiligung eine nachhaltige Regionalentwicklung betrieben werden.

Darüber hinaus liegt die Vorhabenfläche innerhalb eines **Wasserschutzgebietes in der Schutzzone III „Blietal“**(C35), festgesetzt mit der Verordnung vom 24.08.1990 sowie gemäß dem **Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt, (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“** in einem **Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW)**. Bei den geplanten Baumaßnahmen sind die Vorgaben der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Weiterhin liegt das Plangebiet nicht innerhalb von Flächen, die im Rahmen der **Offenland-Biotopkartierung des Saarlandes (OBK III und IV)** oder des **Arten- und Biotopschutzprogrammes des Saarlandes (ABSP)** erfasst und bewertet wurden.

Geschützte Biotope nach **§ 30 BNatSchG** befinden sich nicht innerhalb der Fläche.

Nach dem **Landschaftsprogramm des Saarlandes** (Entwurf 2009) liegt das Plangebiet nach Karte 5 „Erhaltung der Kulturlandschaft, Erholungsvorsorge und Freiraumentwicklung“ innerhalb von „Natur- und Kulturerlebnisräumen“.

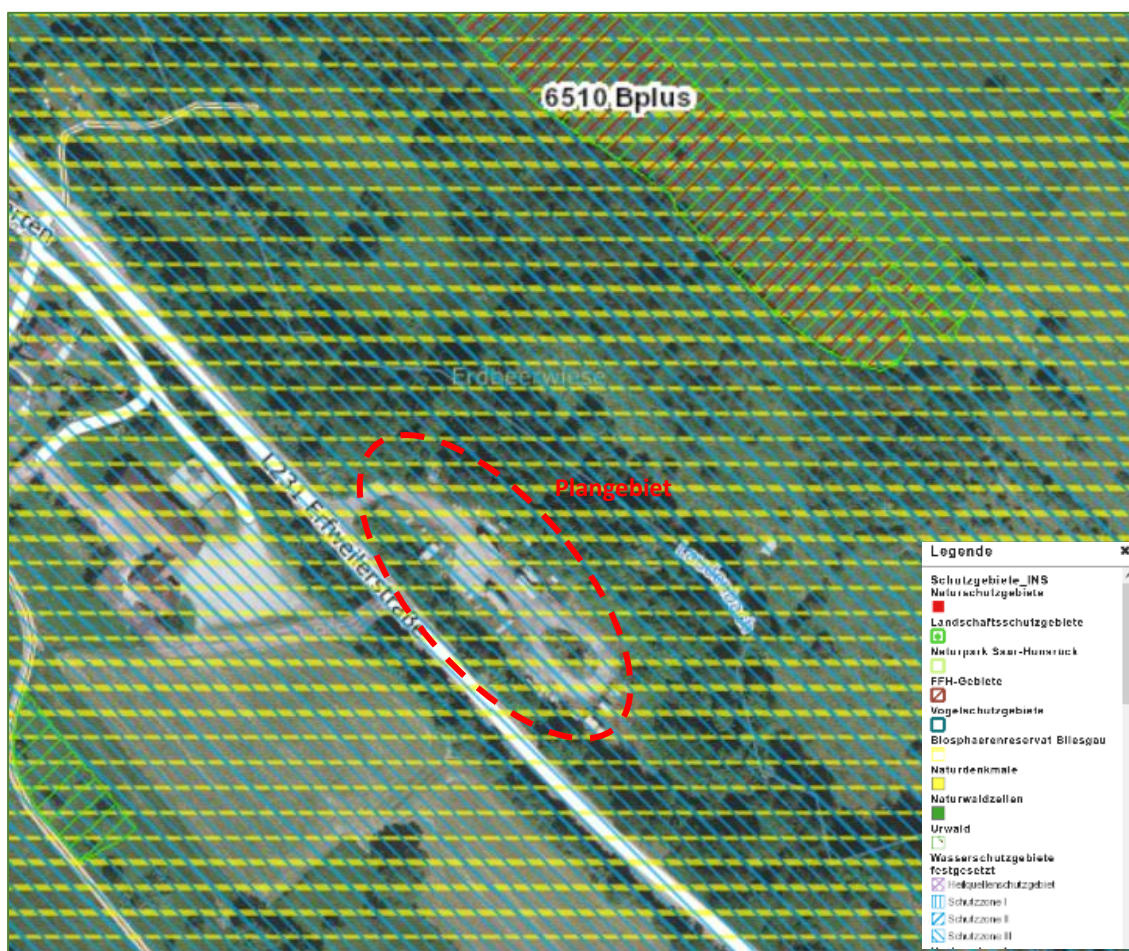


Abbildung 8: Auszug aus dem Schutzgebietskataster

6.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

6.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

In räumlicher Hinsicht muss sich die Beschreibung der Umwelt auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens erstrecken. Dieser ist abhängig von der Art der Einwirkungen (z. B. Luftverunreinigungen, Geräusche) und dem betroffenen Schutzgut.

Aufgrund der Art des Vorhabens beschränken sich die Auswirkungen auf den Geltungsbereich selbst. Insofern sind hinsichtlich der Auswirkungen auf die Naturgüter mit dem vorliegenden Bebauungsplan keine über das Plangebiet hinausgehenden Beeinträchtigungen zu erwarten, so dass diesbezüglich Untersuchungen innerhalb des Plangebietes und dessen direktem Umfeld ausreichend sind.

6.2.2 Naturraum und Relief

Die Fläche liegt innerhalb der Naturräumlichen Einheit des Gersheimer Bliestals (181.31), das Teil des Saar-Blies-Gaus (181) ist und sich nach H. Schneider (1972) als ein in die Bliesgauhochflächen (181.1) eingesenkter und weitgeschwungener, klimatisch begünstigter Talraum der Blies mit gestuften und streuobstübersäten Hängen sowie einer von Ackerland und Siedlungen eingenommenen Talsohle darstellt.

Das Plangebiet liegt ca. 240 m über NN. Die Fläche ist vorwiegend eben mit einigen Mulden ausgebildet. Im östlichen bzw. im südöstlichen Randbereich fällt das Relief abrupt ab.

6.2.3 Geologie und Böden

Gemäß der Geologischen Karte des Saarlandes (Geoportal Saarland, Geologie aufgerufen am 12.08.2024) befindet sich das Plangebiet in den Flankenbereiche des Unteren Muschelkalks und Oberen Buntsandsteins sowie der Muschelkalkplatte.

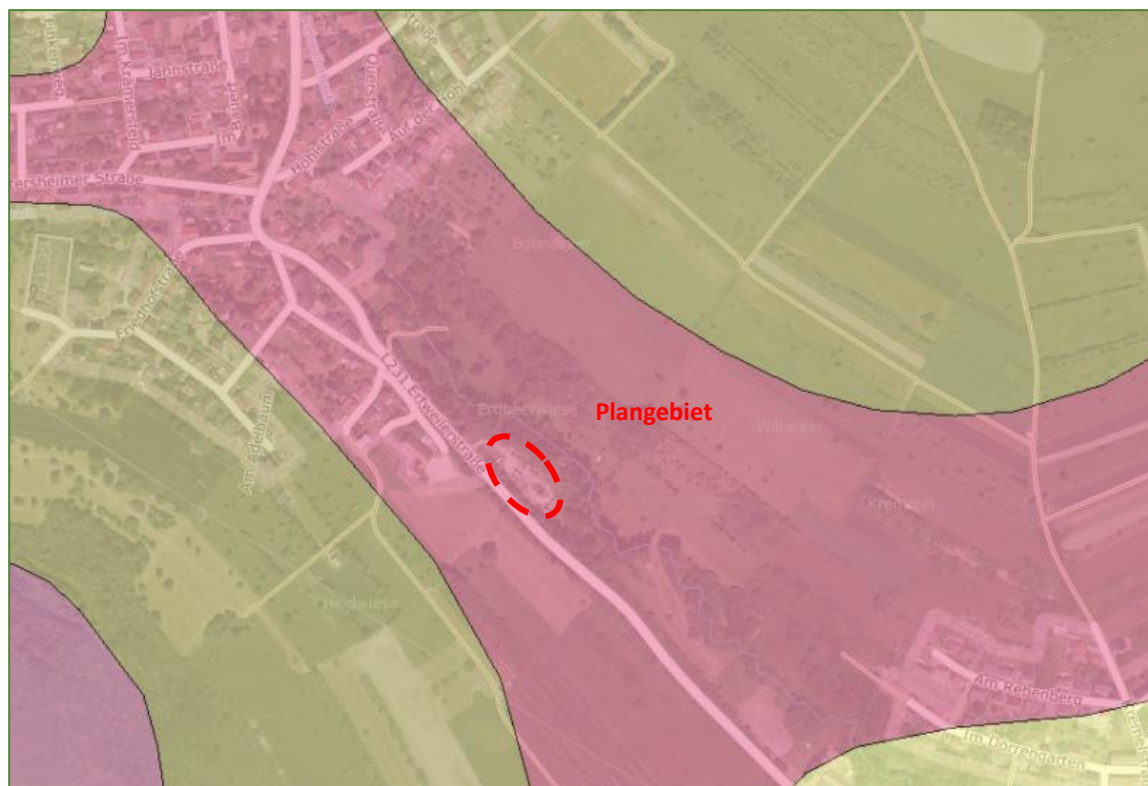


Abbildung 9: Auszug aus der Geologischen Karte des Saarlandes

Das Plangebiet liegt gemäß der Bodenübersichtskarte im Bereich der Bodeneinheit 20: Braunerde aus Hauptlage über Basislage der des Unteren Muschelkalks (Muschelsandstein) und des Oberen Buntsandsteins, in Plateaubereiche Übergangsformen zum Pseudogley:

- Bodenartenschichtung: Schuttführender, schluffig-lehmiger Sand bis sandig-lehmiger Schluff über schuttführendem, schluffigen Sand bzw. sandigen bis tonigen Lehm, örtlich sandigen Schluff
- Gründigkeit: mittel bis tief, an Steilhängen flach
- Durchlässigkeit: vorwiegend mittel, örtlich hoch, beim Auftreten von staunassen Böden gering bis sehr gering

Der Karte der „Standorttypisierung und des Biotopentwicklungspotenzial“ zufolge, handelt es sich um Böden mit hohem Grundwassereinfluss im Unterboden; hohes Biotopentwicklungspotenzial, stark Stauwasserbeeinflusste Standorte bis carbonathaltige Böden mit mittleren Wasserspeichervermögen.

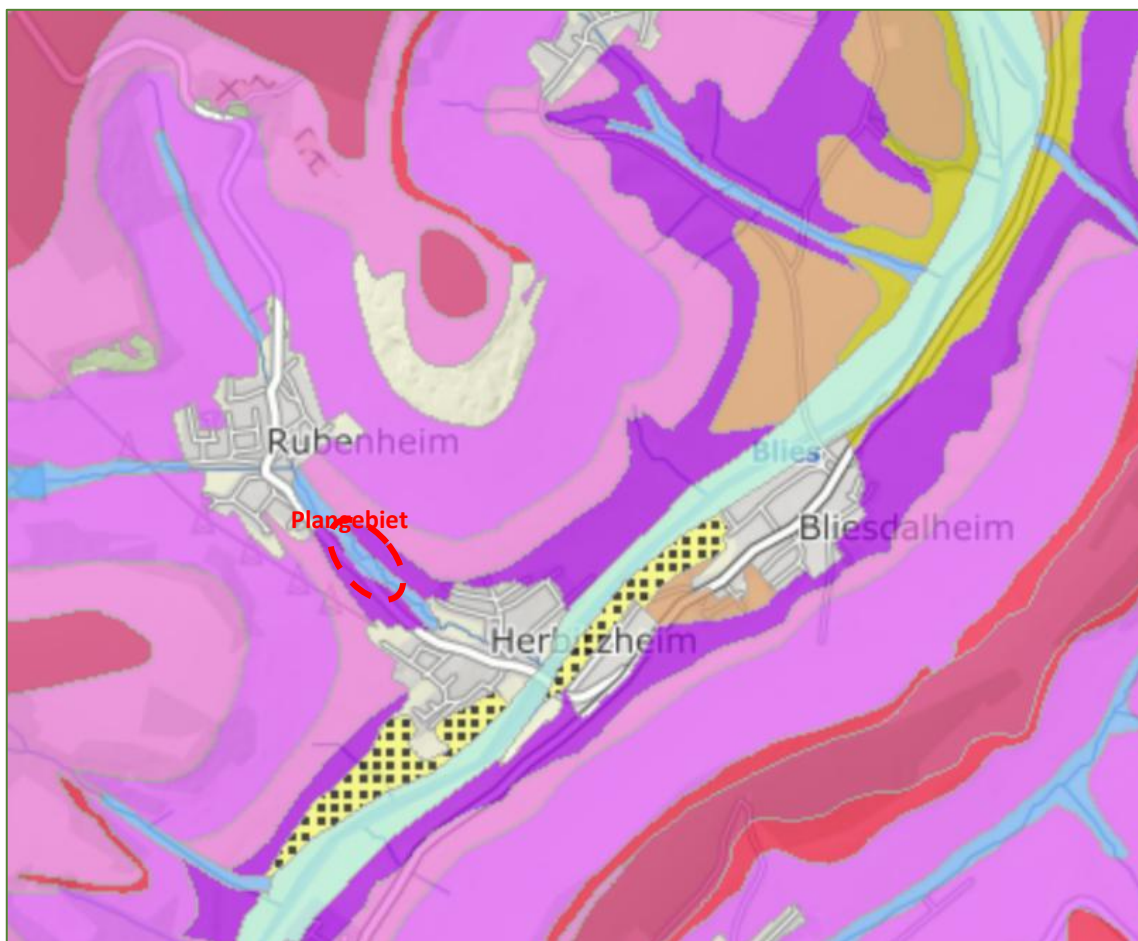


Abbildung 10: Auszug aus der Bodenübersichtskarte des Saarlandes

Weiterhin treten im Plangebiet keine seltenen Böden auf. Das Ertragspotenzial ist als hoch einzustufen. Die Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen wird als mittel eingestuft. Laut der Fachanwendung Bodenschutz, Geoportal des Saarlandes, aufgerufen am 12.08.2024, sind Archivböden i.S.d § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG nicht zu erwarten.

Aufgrund der damaligen Nutzung der Planfläche als Deponie ist sie teilweise vorbelastet¹.

6.2.4 Oberflächengewässer / Grundwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich **keine** Gewässer. Der Bach „Laudenbach“ ein Gewässer 3. Ordnung verläuft ca. 15 m östlich bzw. nordöstlich vom Plangebietes entfernt und wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte des Saarlandes (Geoportal) befindet sich das Plangebiet innerhalb von Festgesteinen mit geringem Wasserleitvermögen.

¹Altablagerung „Rubenheim-Herbitzheim“ – Orientierende Untersuchungen, BUCHHOLZ + PARTNER GmbH, 06.08.2024

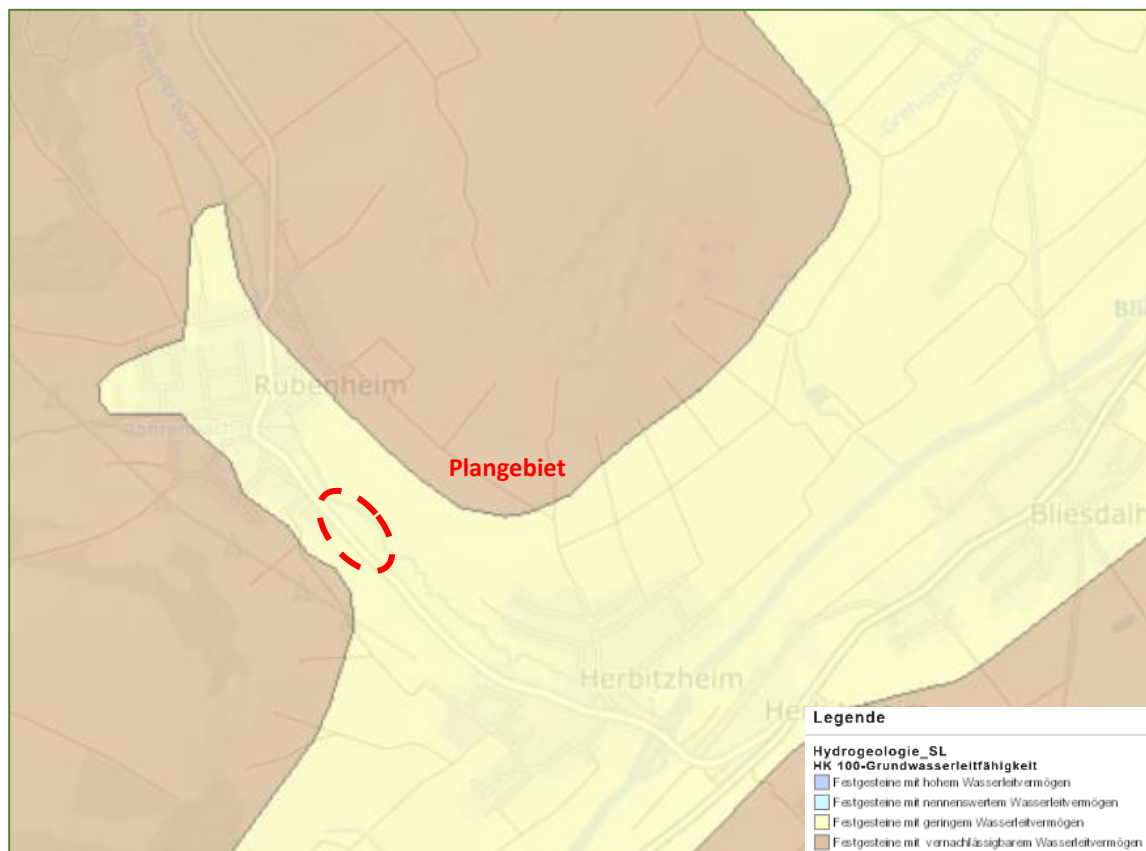


Abbildung 11: Auszug aus der Hydrogeologischen Karte des Saarlandes

Wie bereits erwähnt befindet sich das Plangebiet innerhalb der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Bliestal“ sowie innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz.

6.2.5 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet trägt in sehr geringem Maße zur Kaltluftproduktion bei. Lediglich erfüllt der Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes die Funktion der Frischluftproduktion infolge der Ausfiltration von Luftschadstoffen.

Insgesamt kommt dem Plangebiet allerdings aufgrund seiner geringen Größe keine besondere klimaökologische Funktion für diesen Raum zu. Im Hinblick auf die lufthygienische Situation sind als Vorbelastungen im Umfeld des Geltungsbereiches Beeinträchtigungen in Form von Emissionen durch die stark befahrene Erfweilerstraße zu nennen.

6.2.6 Arten und Biotope

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte im Februar und im Juli 2024 im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet. Im Folgenden werden die Biotoptypen des Plangebietes zusammengefasst dargestellt. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung von 2001 des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden vergeben. Die Verbreitung der Biotoptypen bzw. Erfassungseinheiten im Raum ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen.

Teilversiegelte Flächen (3.2)

Das Plangebiet wurde bislang als Lagerfläche genutzt und hat eine, entsprechend der Nutzung dimensionierte Zufahrt mit Wendebereich, welche teilversiegelt als Kies- bzw. Schotterfläche ausgeprägt ist.



Abbildung 12 und 13: Teilversiegelte Zufahrt (ARGUS CONCEPT GmbH)

Schotterrasen (3.3.1)

Die Bereiche angrenzend an die Zufahrt sind in der Mitte des Plangebietes als Schotterrasen ausgeprägt. Dieser ist artenarm und lückig ausgeprägt und weist einen höheren Moosanteil auf. Innerhalb der südlichen Schotterrasenfläche sind größere Mulden vorhanden, in denen sich temporär Wasser staut. Kleingewässertypische Vegetation ist hier nicht vorhanden.



Abbildung 14 und 15: Schotterrasen im Süden mit Wassermulden (ARGUS CONCEPT GmbH)

Ruderalflächen (3.6)

Die Schotterrasenbereiche gehen in Richtung der Geltungsbereichsgrenzen in Ruderalflächen über.

Diese sind teilweise als ruderalisierte Feucht- und Nassbrachen ausgeprägt. Der Untergrund besteht aus Erde Kies und Schotter. Generell ist hier ebenfalls ein hoher Moosanteil vorhanden. Die Vegetation ist teilweise dicht, teilweise lückig ausgeprägt. Neben Gräsern wie Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Einjährige Rispengras (*Poa annua*) und vereinzelt Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) kommen krautige Arten wie Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Kriechende Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Pyrenäen-Storchschnabel (*Geranium endressii*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*), Veilchen (*Viola spec.*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Wilde Möhre (*Daucus Carota*), Gemeine Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Königskerze (*Verbascum spec.*) und Lanzett-Kratzdistel (*Cirsium vulgare*) vor.



Abbildung 16 und 17: Ruderalflächen im Süden des Plangebietes (ARGUS CONCEPT GmbH)

Teilweise sind die Ruderalflächen feucht ausgeprägt. In kleineren Abschnitten haben sich aufgrund der Standortbedingungen bereichsweise Seggen (*Carex pendula*) und Binsen (*Juncus inflexus*, *Juncus acutiflorus*) angesiedelt.



Abbildung 18 und 19: Feuchte Bereiche im Norden mit Seggen- und Binsenvorkommen (ARGUS CONCEPT GmbH)

Im Bereich des Wendekreises stehen mehrere kleinere Birken (*Betula pendula*) und Salweiden (*Salix caprea*) in der Ruderalfläche.

Generell erhöht sich die Einstreuung von Sträuchern in den Randbereichen.



Abbildung 20 und 21: Ruderalfläche im Wendebereich (links) und zunehmender Gehölzanteil in den Randbereichen (ARGUS CONCEPT GmbH)

Gebüsche (3.6)

Randlich wird das Plangebiet von verschiedenen Gehölzstrukturen eingenommen.

Nordwestlich des Einfahrtbereiches ist ein Gebüsch vorhanden, das von Flieder (*Buddleja davidii*) dominiert wird. Dieses geht in Richtung Nordosten in ein Gebüsch über, das vorwiegend aus Brombeere (*Rubus fruticosus*) besteht. Diesem schließt sich ein Gebüsch an, das weniger dicht

ausgeprägt ist und aus Arten wie Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Hartriegel (*Cornus spec.*) besteht.



Abbildung 22 und 23: Fliedergebüsch und Brombeergebüsch im Nordwesten (ARGUS CONCEPT GmbH)



Abbildung 24 und 25: Lückigere Gebüsche im nördlichen Randbereich (ARGUS CONCEPT GmbH)

Im Südosten sind vorwiegend stark verdichtete Brombeergebüsche vorzufinden. Es kommen hier auch weitere Arten wie (*Salix caprea*), Hundsrose (*Rosa canina*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*) und Karde (*Dipsacus spec.*) vor.



Abbildung 26 und 27: Brombeergebüsche im Südosten (ARGUS CONCEPT GmbH)

Die Gebüsche im Süden entlang der Erfweilerstraße beherbergen auch größere Laubbaumhochstämme. Vorgelagert sind auch hier wieder Brombeergebüsche.



Abbildung 28 und 29: Gebüsch entlang der Erfweilerstraße (ARGUS CONCEPT GmbH)

Sonstige Biotope

Wie auf den Bildern zu erkennen ist, wurden im gesamten Plangebiet sowohl Container, Anhänger, Sperrmüll, Totholz, Baustoffe und Bauschutt gelagert und Haufen mit Kies- und Schotter aufgeschüttet. Die Sachgerechte Entfernung ist inzwischen bereits größtenteils erfolgt (Stand Juli 2024).

Das Gebiet ist zudem mit einem Bauzaun eingezäunt. Dieser wird teilweise von Reben (*Clematis vitalba*) eingenommen.



Abbildung 30 und 31: Zaun mit Rebenbewuchs (ARGUS CONCEPT GmbH)

Im Norden und Osten wird das Plangebiet von den Ufergehölzen des Laudенbaches teilweise überkront. Diese stehen jedoch bereits im Böschungsbereich des Bachtals, welcher nicht mehr Teil des Geltungsbereiches ist. Hier sind viele große und wertgebende Bäume vorhanden. Die Böschung fällt in Richtung des Laudенbaches schluchtartig ab.



Abbildung 32 und 33: Gehölze der Uferböschung (ARGUS CONCEPT GmbH)

6.2.7 Immissionssituation

Im Bereich des Plangebietes sind Vorbelastungen hinsichtlich Luftschadstoffen und Lärm durch die angrenzende Landstraße L.II.O 231 gegeben.

Im weiteren Umfeld existieren keine größeren Emittenten von Luftschadstoffen, wie Industrie- oder Gewerbeflächen.

6.2.8 Kultur- und Sachgüter

Denkmäler

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmäler oder Bodendenkmäler².

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Waldflächen. Die Flanke des angrenzenden Laudenbaches ist jedoch als Wald einzustufen. Diese befindet sich allerdings hinter der Böschungskante, die den Abschluss des Geltungsbereiches bildet. Der Schutzabstand zum Wald wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Eine landwirtschaftliche Nutzung findet innerhalb des Plangebietes nicht statt.

Landschaftsbild / Erholung

Unter Landschaftsbild versteht man die äußeren, sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft. Generell gilt, je schöner und abwechslungsreicher eine Landschaft sich gestaltet, desto wertvoller wird sie empfunden.

Das Landschafts- bzw. Gemeindebild innerhalb des Plangebietes wurde bisher geprägt durch die Lagerflächen und die Bauschuttalagerungen. Somit erfolgt durch die Umsetzung des Vorhabens eine Neuordnung des Bereiches und insgesamt eine Aufwertung. Die Batteriespeicheranlagen sind durch den Erhalt von randlichen Gehölzstrukturen abgeschirmt, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem Raum hervorgerufen wird.

Das Landschaftsbild in diesem Raum ist bereits durch technische Infrastrukturelemente wie die angrenzende Landstraße vorbelastet.

Die Fläche des Plangebiets besitzt keine Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung in diesem Raum.

6.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche bei Weiterführung der aktuellen Nutzung keinen nennenswerten Veränderungen unterliegen. Die Gehölze würden sich durch Sukzession erweitern.

6.4 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Ausgehend von der im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Bestandssituation im Plangebiet und dem geplanten Vorhaben ist die Realisierung der Planung mit Auswirkungen auf den Menschen und Umwelt verbunden. Im Rahmen der Planung werden daher auch Maßnahmen vorgesehen, die nachteilige Auswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen.

Als geeignete Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zur Kompensation der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft gelten in diesem Zusammenhang

² Anfrage Denkmalschutz Gersheim Herbitzheim Batteriegroßspeicher vom 15.01.2024

sowohl im Bebauungsplan festgesetzte als auch in städtebaulichen Verträgen festgeschriebene Maßnahmen.

6.4.1 Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplans

Im Bebauungsplan werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt. Hierbei handelt es sich um folgende Festsetzungen:

- Beschränkung der Höhe auf 5,5 m
- Festsetzung einer GRZ von 0,8
- Festsetzung zum Erhalt von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Pflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zum Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) zum Schutz der Fauna
 - M1: Verwendung von Reptilienschutzzäunen
 - M2: Entwicklung von Reptilienlebensräumen
 - M3: Entwicklung von Wiesenbrachen
 - M4: CEF-Maßnahme Fledermäuse
 - M5: CEF-Maßnahme Vögel
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) zum Lärmschutz
- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung
- Einhaltung der Rodungsfristen
- Ökologische Baubegleitung

6.5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Die Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die umweltbezogenen Schutzgüter, den Menschen sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen lassen sich wie folgt beschreiben:

6.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Untergrund / Boden

Die ökologischen Bodenfunktionen (Filter-, Puffer-, und Transformatorfunktion) sind für den Naturhaushalt der Landschaft von hoher Bedeutung. Neben der zeitlich verzögernden Speicherung von Wasser übernimmt der Boden die Bindung anorganischer und organischer Schadstoffe, ebenso den mikrobiellen Um- bzw. Abbau von organischen Schadstoffen. So werden schädliche Stoffe gebunden oder sogar unschädlich gemacht, die Auswaschung ins Grundwasser oder die Aufnahme in die Nahrungskette durch Pflanzen wird gemindert. Genauso bedeutsam ist der Boden als Lebens- und Nahrungsraum für pflanzliche und tierische Organismen und daher auch Produktionsort von Biomasse. Innerhalb des Plangebietes unterliegt das Schutzgut Boden nur geringfügigen Vorbelastungen.

Aufgrund der vorigen Nutzung als Deponie bzw. der aktuellen Nutzung als Lagerfläche ist die Planfläche teilweise vorbelastet. Dennoch lässt sich das Vorhaben unter Beachtung verschiedenen Maßnahmen laut der erstellten Altlastenuntersuchung³ realisieren.

Innerhalb des Plangebietes dürfen künftig ca. 54 % des Geltungsbereiches versiegelt werden (ca. 2.655 m²). Durch Versiegelung von Bodenoberfläche werden die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt oder gehen vollständig verloren, der Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes wird zerstört. Gleichzeitig werden Versickerung und der Rückhalt von Niederschlagswasser stark eingeschränkt. Wie bereits erwähnt, da die Vorhabenfläche teilweise vorbelastet ist, ist diese Versickerungseinschränkung von Vorteil.

Durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB können Auswirkungen auf die Böden im Plangebiet in einem Teilbereich begrenzt werden. Innerhalb des Geltungsbereiches werden im Umfeld des Batteriegroßspeichers die vorhandenen Gehölzstrukturen erhalten sowie Wiesenbrachen entwickelt. Zumindest in diesen Bereichen bleibt somit die Bodenfunktion in ihrer aktuellen Ausprägung langfristig erhalten.

Im Geltungsbereich kommen keine seltenen Böden vor. Insgesamt wird der Eingriff aus den o.g. Ausführungen als nicht erheblich gewertet.

Oberflächengewässer / Grundwasser

Durch Versiegelung wird neben dem Boden insbesondere das Schutzgut Wasser in Mitleidenschaft gezogen. So kommt es mit zunehmender Versiegelung zur Reduzierung der Versickerungsflächen und damit zur Reduzierung der Niederschlagsversickerung an Ort und Stelle. Eine Verminderung der Versickerung kann langfristig zur Verringerung der Grundwasserneubildung und zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Gleichzeitig kommt es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses, was unter Umständen die Kanalisation überlastet. Infolge des Abfließens über die Kanalisation verkürzt sich gleichzeitig für das Niederschlagswasser die Zeitspanne zwischen Niederschlagsereignis und dem Zeitpunkt des Einfließens in den natürlichen Vorfluter, so dass bei stärkeren Regenereignissen gegebenenfalls die Gefahr von Überschwemmungen ansteigt.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu reduzieren, muss daher in erster Linie der Versiegelungsgrad des Bodens auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden. Nur dann ist zusammen mit dem Erhalt der Bodenfunktionen eine ausreichende Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser und die damit verbundene Grundwasserneubildung gewährleistet. Eine langfristige Absenkung des Grundwasserspiegels wird vermieden.

Das Plangebiet befindet sich in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW) (Siehe Kapitel 6.2.4). Eine Vorbelastung der Fläche (Altlasten) ist vorhanden, daher wird die Neuversiegelung für die Grundwassersituation als nicht erhebliche Beeinträchtigung bewertet. Darüber hinaus bleiben durch die entsprechenden Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB unversiegelte Flächen erhalten, wodurch stellenweise die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser gegeben ist und eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Planvorhaben minimiert wird.

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet.

Ein Gutachten, das die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des Wasserschutzgebietes prüft, wurde zwischenzeitlich erstellt, welches zu folgenden Ergebnissen kommt (Wasserrechtliche Stellungnahme zur Bewertung eines Bauvorhabens – Batteriegroßspeicher Gersheim-Herbitzheim, SGS TÜV Saar, September 2024):

³ Altablagerung „Rubenheim-Herbitzheim“ – Orientierende Untersuchungen, BUCHHOLZ + PARTNER GmbH, 06.08.2024)

Die Beurteilung des Projekts basiert auf mehreren gesetzlichen und technischen Regelwerken, einschließlich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS). Die Anlage wird als stationäre Anlage eingestuft und dient als Energiespeicher. Da die Batteriezellen und der Transformator wassergefährdende Stoffe enthalten, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass das Bauvorhaben den gesetzlichen Anforderungen entspricht und der Schutz des Wasserschutzgebiets gewährleistet ist.

Die Maßnahmen sind dem in der Anlage befindlichen Gutachten zu entnehmen und werden bei der Bauausführung beachtet, haben jedoch keine planungsrechtliche Relevanz für die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Klima / Lufthygiene

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Offenlandflächen, welche die Kaltluftproduktion begünstigen. Es hat ebenfalls keine besondere klimaökologische Funktion.

Der Verlust von klimawirksamen Flächen wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes auf ein notwendiges Minimum reduziert. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes arbeiten zudem auf die zusätzliche Entwicklung von Grünflächen und den Erhalt der bestehenden Gehölze hin, welche sich positiv auf die klimaökologische Funktion des Plangebietes auswirken.

Insgesamt kommt dem Plangebiet aus den genannten Gründen keine besondere klimaökologische Funktion zu.

Lärmemissionen entstehen überwiegend durch den Betrieb der Batteriespeicher und anderen Komponenten wie beispielweise Transformatoren. Die entsprechenden Maßnahmen zur Minimierung von Lärmemissionen sind gemäß „Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)“ umzusetzen.

Zusammenfassend wird demnach nicht mit einer erheblichen akustischen Störung oder mit einer drastischen Verschlechterung der Luftqualität gerechnet, welche sich auf die Siedlungsausläufer der Ortslage von Herbitzheim auswirken kann.

Arten und Biotope

Durch das Vorhaben wird überwiegend in Strukturen eingegriffen, die bereits anthropogen überprägt sind und als Lager und Zufahrtbereiche genutzt worden sind. Ein Eingriff in hochwertige Biotopstrukturen findet nicht statt.

Durch das Planvorhaben kommt es zu einer Flächenversiegelung und somit zu einer Inanspruchnahme von Biotoptypen und der in ihr enthaltenen charakteristischen Zönose. Durch diesen Flächenentzug gehen Lebensräume verloren und es kommt zu einem Verlust von Individuen (insbesondere Insekten, Tag- und Nachtfalter) führen. Dieser hält sich aber im Vergleich zum IST-Zustand relativ gering.

Durch die Planung kommt es zu keiner wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Plangebiet. Da im Plangebiet zudem aufgrund der Vorbelastung durch die angrenzende Landstraße ausschließlich mit lärmunempfindlichen Arten gerechnet wird, wird diese Beeinträchtigung für das Planvorhaben als unerheblich bewertet.

Um den Verlust von Biotoptypen über das notwendige Maß hinaus zu verhindern, zielen die Festsetzungen des Bebauungsplanes auf eine Eingrünung des Gebietes ab. So werden im Geltungsbereich zudem potenzielle Ersatzlebensräume für störungstolerante Arten der Fauna geschaffen und wertgebende Strukturen werden erhalten.

Während der Bauphase können zusätzliche Wirkfaktoren auftreten: Baubedingt kann es zu einer Fallenwirkung kommen, z.B. durch Baugruben. Zudem kann es durch die Bautätigkeiten zu akus-

tischen sowie optischen Reizen, Lichtemissionen, Erschütterungen, weiteren mechanischen Einwirkungen (z.B. Tritt) und Depositionen von strukturellen Auswirkungen (Staub) kommen. Da es sich jedoch um zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen handelt, die nur im Rahmen der Bauarbeiten auftreten, werden diese nicht als erheblich eingestuft.

6.5.2 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden)

Grundlage

Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) erfolgte durch Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes⁴ (BNatSchG) vom 12.12.2007 und 29.07.2009 eine Anpassung des deutschen Artenschutzes an die europarechtlichen Vorgaben. Diese Umsetzung der Vorgaben der FFH- und der V-RL erfolgten mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Diese Bestimmungen zum Artenschutz sind neben dem europäischen Schutzgebietssystem „Natura 2000“ eines der beiden Schutzinstrumente der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in der FFH- und V-RL genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen.

Aus der Anpassung der Artenschutzbestimmungen des BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) unter anderem im Rahmen der Bauleitplanung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die ASP notwendig, um zu prüfen, ob für ein festgelegtes Artenspektrum streng geschützter Arten (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Das zu prüfende Artenspektrum planungsrelevanter Arten wird vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit dem „Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Fassung mit Stand 09/2011) vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es außerdem verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt hiernach vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Des Weiteren ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Folgenden soll nun unter Betrachtung der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebietes und den damit dort zu erwartenden Arten eine überschlägige Prüfung potenziell auftretender artenschutzrechtlicher Konflikte durchgeführt werden.

Wirkfaktoren

⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Wie bereits oben dargestellt unterliegt das Plangebiet bereits anthropogenen Störeinflüssen durch die angrenzende Landstraße.

Als Wirkfaktoren des Vorhabens ist in erster Linie der **direkte Flächenverlust** von Biotoptypen zu nennen, was einen Verlust von Lebensraum, z.B. als Jagd- und Nahrungshabitat für Faunenvertretern bedeutet. Durch **Eintragung von Nährstoffen und Schadstoffen** während des Baus oder während der Betriebsphase kann es zu einer Begünstigung von Neophyten und Allerweltsarten kommen.

Relevanzprüfung

Im Sinne einer Relevanzprüfung werden die in den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ genannten Arten näher im Hinblick auf ihre saP-Relevanz beschrieben. Als Datengrundlage dienen frei verfügbare Daten (z.B. Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS), Verbreitungskarte von Bundesamt für Naturschutz und NABU, etc.).

Potenzialabschätzung Artenschutz (europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten)

Ein Artenschutzrechtliches Gutachten (Bebauungsplan „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O 231, Herbitzheim“ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Büro für Landschaftsökologie GbR, H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll, September 2024) wurde zwischenzeitlich erstellt, welches bezüglich der Artengruppen **Fledermäuse, Vögel, Haselmaus, Amphibien und Reptilien** zu folgenden Ergebnissen kommt:

Im Untersuchungszeitraum von März bis Oktober 2024 wurden die Arten Haselmaus, Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien erfasst. Die Methoden umfassten Begehungen, Neströhren, Detektorbegehungen, Revierkartierung, Sichtbeobachtungen und Nachsuche. Dabei wurde festgestellt, dass die Haselmaus im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden konnte. Fledermäuse nutzen die älteren Bäume im Gebiet möglicherweise als Tagesquartiere, jedoch wurden keine Quartiernutzungen festgestellt. Insgesamt wurden 33 Vogelarten nachgewiesen, von denen 23 als Brutvögel gelten. Besonders wertgebend ist der bundesweit gefährdete Star. Bei den Reptilien wurden vier Arten erfasst, darunter die streng geschützten Zaun- und Mauereidechsen. Bei den Amphibien wurden drei Arten festgestellt.

Die Wirkprognose zeigt, dass durch die Bauarbeiten Lebensraum zerstört wird und ein Verletzungs- und Tötungsrisiko für Individuen besteht. Anlagebedingt wird ein dauerhafter Verlust von Lebensraum erwartet, während betriebsbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten sind. Hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG besteht ohne Maßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse, Vögel und Reptilien. Erhebliche Störungen sind ohne Maßnahmen für Reptilien zu erwarten, jedoch nicht für Fledermäuse und häufigere Vogelarten. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betreffen Fledermäuse und den Star.

Um diese Auswirkungen zu minimieren, werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen. Dazu gehören Rodungsarbeiten im Winter, ökologische Baubegleitung und die Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung. Zur Kompensation werden Fledermauskästen, Starenkästen und Lebensraumstrukturen für Reptilien vorgeschlagen. Die ökologische Baubegleitung spielt eine zentrale Rolle bei der Kontrolle der Bauarbeiten und der Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass bei ordnungsgemäßer Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG mehr bezüglich der Fledermäuse, Vögel, Haselmäuse, Reptilien und Amphibien zu erwarten ist. Damit kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen.

Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes kann ein Vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Art ist deshalb artenschutzrechtlich nicht relevant. Eine weitere Betrachtung kann daher entfallen.

Nach dem Artenschutzprogramm Wildkatze 2007 liegt das Plangebiet nicht innerhalb der besiedelten Räume der Wildkatze (*Felis sylvestris*). Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist daher nicht zu erwarten. Damit entfällt eine artenschutzrechtliche Betrachtung.

Das gleiche trifft für den Luchs (*Lynx lynx*) zu, der im Plangebiet keine geeigneten Habitate vorfindet. Deshalb kann auch für diese streng geschützte Art eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betrachtung entfällt daher.

Tag- und Nachtfalter

Das Vorkommen streng geschützter Arten der Offenland-Standorte wie der Tagfalter, beispielsweise Thymian-Ameisenbläuling, Dunkler-Wiesenkopf-Ameisenbläuling oder Großer Feuerfalter, ist aufgrund der Biotopausstattung der Ruderalflächen nicht zu erwarten. Gleiches gilt für streng geschützte Nachtfalter (wie der Nachtkerzenschwärmer).

Käfer

Laut Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz sind vier Käferarten genannt, die als streng geschützte Arten artenschutzrechtlich relevant sind. Mit Ausnahme des in blumenreichen Mager- oder Trockenstandorte vorkommenden Maiwurmkäfers sind die drei anderen Käferarten typische Vertreter älterer Laubwälder. Da vorhabenbedingt weder in blumenreiche Mager- oder Trockenstandorte noch in ältere Laubwälder eingegriffen wird, können vorhabenbedingte Auswirkungen auf die o.g. vier Käferarten ausgeschlossen werden. Bei den Totholzablagerungen innerhalb des Plangebietes handelt es sich um Grünschnitt, der aus dünneren Ästen besteht.

Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

§ 19 BNatSchG regelt die Haftung für Schäden durch nachteilige Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (nach den Anhängen II und IV der FFH-RL und nach Artikel 4 Abs. 2 und Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) und Lebensräume (Lebensräume der vorgenannten Arten, Lebensräume nach Anhang I der FFH-RL sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang IV-Arten der FFH-RL), die nach EU-Recht geschützt sind, und zwar innerhalb und außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten.

Die Verantwortlichen (Bauherren, Betreiber) werden nur dann von der Haftung für Schäden freigestellt, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten und Lebensräume ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich verbindlich festgesetzt werden. Notwendige funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen sind zwingend durchzuführen und lassen keine Abwägung zu.

Erhebliche Schäden an oben genannten Lebensräumen sind nicht zu erwarten, da diese nicht vorhanden sind im Plangebiet. Ebenso kann als Ergebnis der Artenschutzprüfung eine Betroffenheit von genannten Arten ausgeschlossen werden.

6.5.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Aufgrund der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und dessen Wohlbefinden ersichtlich.

Lärmemissionen durch den geplanten Batteriegroßspeicher beschränken sich auf das Plangebiet, da entsprechenden Maßnahmen zur Schallreduzierung ergriffen werden. Demnach sind Auswirkungen auf die Siedlungsausläufer der Ortslage von Herbitzheim nicht zu erwarten.

6.5.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Baudenkmäler und Bodendenkmäler

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Landwirtschaft / Forstwirtschaft

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Waldflächen. Die Flanke des angrenzenden Laudenbaches ist jedoch als Wald einzustufen. Diese befindet sich allerdings hinter der Böschungskante, die den Abschluss des Geltungsbereiches bildet. Der Schutzabstand zum Wald wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.

Landwirtschaftliche Flächen sind nicht betroffen.

Gewerbe / Wohnen

Eine Beeinträchtigung der Siedlungsausläufer der Ortslage von Herbitzheim wird durch das Planvorhaben nicht erwartet.

Landschaftsbild / Erholungsnutzung

Infolge der Planungsumsetzung wird das Landschaftsbild nur geringfügig verändert. Der geplante Batteriegroßspeicher fügt sich in die Umgebung ein. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen zudem einem größtmöglichen Erhalt der bestehenden Holzstrukturen des Planbereiches, so dass diese Störwirkung abgemildert wird. Somit ist nicht mit einer erheblichen Verschlechterung des Landschaftsbildes zu rechnen.

Darüber hinaus besitzt das Plangebiet keine Erholungsnutzung.

6.5.5 Wechselwirkungen unter Beachtung der Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- und Sachgütern, welche über die bereits betrachteten Auswirkungen hinausgehen, sind durch die Planung nicht zu erwarten.

6.6 EINGRIFFS-AUSGLEICHBILANZIERUNG

Durch das Vorhaben wird überwiegend in Strukturen eingegriffen, die bereits anthropogen überprägt sind und als Lager und Zufahrtbereiche genutzt worden sind. Ein Eingriff in hochwertige Biotopstrukturen findet nicht statt. In den Randbereichen des Sondergebietes sind lediglich kleinere Pflegemaßnahmen zur Entbuschung erforderlich. Wertgebende Strukturen wie die Böschungsbegrünung und die Uferbegrünung des angrenzenden Baches werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Umgekehrt sind Aufwertungsmaßnahmen wie die Entwicklung von Wiesenbrachen aus verwilderten Ruderalflächen und die Schaffung von Reptilienhabitaten geplant. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (LUA) wird daher im vorliegenden Verfahren auf eine rechnerische Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

6.7 CEF-MASSNAHMEN UND MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Wie bereit in Kapitel 6.5.2 „Artenschutzprüfung“ aufgeführt, können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ohne entsprechende Maßnahmen eintreten. Damit diese Verbotstatbestände vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden können, sodass eine Beeinträchtigung / Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer der betroffenen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann wurden entsprechende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gutachterlich erarbeitet, die in den Bebauungsplan mit eingeflossen sind (siehe Kapitel 5.6.1 und Kapitel 6.4.1).

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden darüber hinaus die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Zu den Vermeidungs-, Verminderungs-, und Kompensationsmaßnahmen wird im Artenschutzgutachten folgendes ausgeführt:

„Fledermäuse

Fledermäuse wurden nur in den Betrachtungsraum von außen einfliegend festgestellt. Die Jagdrouten liegen diesbezüglich entlang der Gehölzsäume und Hecken. Wochenstubenvorkommen existieren vor Ort nicht. Den älteren Bäumen mit geeigneten Strukturen, wie kleinen Höhlungen oder abgeplatzter Rinde, kommt aber Bedeutung als Sommerquartier einzelner Männchen zu. Im Winter – insbesondere zu Frostperioden – werden diese Quartiere nicht mehr genutzt.

Vermeidung / Minimierung

Alle erforderlichen Rodungsarbeiten sollten deshalb innerhalb der Wintermonate mit Frost (Dezember bis Ende Februar) vorgenommen werden. Alternativ ist bei Freistellungs-/Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf den Besatz von Fledermäusen hin zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere sind von einem Experten zu bergen und fachgerecht zu versorgen (ggf. Überwinterung).

Verwendung von „insektenfreundlichem“ Licht (z.B. LED-Leuchten mit gelblichrötlichem Wellenlängenspektrum bei Auswahl geeigneter Lampenmodelle mit zum Boden gerichtetem Lichtkegel und einem Minimum an Streulicht zum Schutz der Nahrungs- und benachbarter Quartiergebiete lichtempfindlicher Fledermausarten.

Kompensation

Insgesamt betrachtet wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen geschützten Lebensstätten (hier: potenzielle Ruhestätten einzelner Männchen) aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Dennoch muss vorhabenbezogen im Einzelfall vom Verbotstatbestand der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG ausgegangen werden. Im Rahmen des Vorsorgeprinzips und zur Planungssicherheit erfolgt daher eine Kompensation hinsichtlich der wegfallenden Quartierpotenziale mittels 5 im Umfeld vorgezogen auszubringender (CEF-Maßnahme) künstlicher Sommerquartierkästen für Fledermäuse des Typs Schwegler 1FF (oder vergleichbar).

Vögel

Bei den im Betrachtungsraum festgestellten Vogelarten handelt es sich überwiegend um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen bereits im Vorfeld davon auszugehen ist, dass deren lokale Populationen insgesamt betrachtet keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen.

Vermeidung / Minimierung

Zusammenfassend betrachtet ist vorrangig der Verbotstatbestand der Tötung (v.a. Eigelege, Nestlinge) infolge der baulichen Tätigkeiten strikt zu berücksichtigen.

Um diesen Tatbestand zu umgehen, sind die Freistellungsarbeiten außerhalb der Brut- und Nistzeiten der Vögel nach Mitte August (jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde) bzw. in der gesetzlichen Rodungszeit zwischen 01. Oktober und Ende Februar bzw. unter Berücksichtigung weitergehender artenschutzrechtlicher Belange (Fledermäuse) zwischen Januar

und Ende Februar durchzuführen. Alternativ ist bei Freistellungs-/ Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung auf Niststätten hin zu kontrollieren.

Kompensation

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten wird aufgrund der strukturellen Ausstattung des weiteren Umfeldes im räumlichen Zusammenhang für die häufigeren Arten gewahrt. Artenschutzrechtlich bedingte Kompensationsmaßnahmen erscheinen diesbezüglich für die anpassungsfähigen, ubiquitären und somit häufigeren Arten entbehrlich.

Für den Star als bundesweit gefährdete Art erfolgt im Rahmen des Vorsorgeprinzips und zur Planungssicherheit hinsichtlich der wegfallenden Nistpotenziale eine Kompensation mittels 5 im Umfeld dem Bauvorhaben vorgezogen auszubringender Starenkästen (Lochdurchmesser 4,0 - 4,5 cm) (CEF- Maßnahme).

Reptilien

Eine effiziente Methode, die Sonne liebenden Reptilien aus dem Bereich des Eingriffsbereiches (hier: v.a. Randstrukturen) zu lenken, wäre ein Abdecken besiedelter Flächen mit lichtundurchlässiger Folie. Aufgrund der Gefahr des Einwanderns v.a. auch in freigestellte Bereiche und der dann betroffenen Flächengröße ist diese Vorgehensweise jedoch nicht bzw. hinsichtlich Einzelmaßnahmen (ökologische Baubegleitung) ggf. nur in Teilbereichen realisierbar. Der jeweilige Gefahrenbereich ist daher zunächst vor Beginn und für den gesamten Zeitraum der Baumaßnahmen gegen ein (Wieder-)Einwandern von Individuen zu sichern. Vor Baubeginn hat zu deren Aktivitätszeit von (Ende März bzw.) April / Mai bis August/September (ggf. Mitte Oktober) ergänzend die Kontrolle und ggf. ein Abfangen von Individuen aus dem Gefahrenbereich des Eingriffs zu erfolgen. Der Abfang kann nach dem folgenden Plan durchgeführt werden:

1. Der Eingriffsbereich ist mit leichtem Gerät (z.B. Freischneider) schonend freizustellen. Anfallendes Material (z.B. Äste, Zweige, Schnittgut, Steine als potenzielle Verstecke) ist gänzlich aus der Eingriffsfläche zu verbringen.
2. Der Eingriffsraum ist insgesamt nord- und südseits, von wo stets Tiere einstrahlen können, gegen ein (Wieder-)Einwandern von Individuen entlang der äußeren Baufeldgrenze zu sichern. Hierzu wird mit einem quer zum hiesigen Hauptvorkommen parallel zum Bahnverlauf sowie gegenüber entlang des bestehenden Weges verlaufenden Reptilienschutzzaun (zum bestehenden Weg jeweils am Zaunende mit einer sog. Umkehrschleife versehen) „reptiliendicht“ abgezäunt. Grund: Die bestehenden Populationen sind nicht isoliert. Wenn also Tiere abgefangen werden, entstehen zunächst freie Reviere, die von außen wieder besetzt werden können. D.h. nur ein reptiliendichter Zaun kann eine stetige Einwanderung unterbinden. Der Abfang soll von erfahrenen Herpetologen durchgeführt werden. Er hat schonend mit sogenannten Reptilienangeln zu erfolgen, wenn sinnvoll ggf. auch per Handfang oder Schwammmethode (vgl. LAUFER 2014).
3. Der Abfang beginnt i.d.R. mit Aktivitätsbeginn der Art im frühen Frühjahr (je nach Witterungsverlauf meist gegen Ende März/April) und sollte möglichst vor Beginn der eigentlichen Paarungszeit und Beginn der Eiablage (Mai) abgeschlossen sein (alternativ nach Schlupf der Jungtiere ab Anfang August bis vor Überwinterung Mitte Oktober noch möglich). Die aus dem Eingriffsbereich abgefangenen Tiere werden ohne weitere Zwischenhalterung in die Flächen des Ersatzhabitates verbracht.

Um ein Wiedereinwandern zu verhindern, bleibt der Reptilienzaun für den Zeitraum der Baumaßnahme bestehen. Ein Abfangen aller Individuen muss jedoch immer als erfolglos eingeschätzt werden, da davon ausgegangen werden muss, dass sich stets noch Tiere in unzugänglichen Verstecken aufhalten.

Um diesen nicht abgefangenen, auf der Eingriffsfläche verbliebenen Eidechsen stets auch aktiv eine Flucht aus dem Baufeld zu ermöglichen, werden entlang des Zaunes aufseiten der Eingriffsfläche hierzu im Abstand von ca. 10 m Überstiegshilfen installiert, die ein einseitiges Überklettern des Zauns aus dem Gefahrenbereich heraus erlauben. [...]

Kompensation

Die Mauereidechse bevorzugt trocken-warme, sonnige und steinige Standorte mit Südexposition als Vertikalstrukturen, wie Erdabbrüche, Felsen, Mauern oder gar Treppenstufen. Ebenso wichtig ist das Vorhandensein von Schlupfwinkeln in unmittelbarer Nähe der Sonnenplätze. Während die Vorkommen im Nordwesten des Saarlandes (Saarschleife) seither vorwiegend an natürliche Standorte (Blockhalden und Felsen aus Taunusquarzit) gebunden waren, lebte im Raum Saarbrücken dagegen bereits ein großer Teil der Bestände entlang von Bahndämmen und Mauern nahe der Innenstadt (Müller 1968, 1976). Derzeit ist die Besiedlung der meisten Bahnanlagen im Saarland nachgewiesen. Bahntrassen dienen aufgrund ihres günstigerweise Wärme speichernden, lückigen Schotterbettes sowie des schütter bewachsenen, ruderalen Umfeldes vermutlich als Hauptausbreitungskorridore der Mauereidechse. Die ökologische Funktion der Lebensstätten der Mauereidechse wird aufgrund der strukturellen Lebensraumausstattung im Umfeld zwar insgesamt betrachtet im räumlichen Zusammenhang weiter gewahrt. Durch Neuschaffung von Lebensraum kann der konkrete Verlust für die einstrahlenden Individuen aber unmittelbar im Umfeld kompensiert werden und speziell als CEF-Maßnahme mittels Habitatrequisiten für die Zauneidechse ergänzt werden. Hierzu werden essentielle Lebensraumstrukturen angelegt, d.h. es erfolgt ein Habitatersatz durch Optimierung und Neuanlage: Herstellung besonderer versteckreicher Flächen und Böschungen mit artgerechten Strukturen, wie Steinwälle- / riegel, Grobschotterschüttungen, Totholzhaufen als Jagd-, Rückzugs-, Paarungs- und Eiablage- sowie Überwinterungsbereiche. [...]

Dabei sind folgende Aspekte zu beachten:

- bei Freistellen von Gehölzstrukturen kein Kahlschlag sondern mindestens 15 % Gehölze erhalten*
- Totholz und Astschnitt (gebündelt) einbringen. Diese können Versteck und Unterschlupfmöglichkeiten für die Mauereidechsen und auch für ihre Nahrungstiere bieten.*
- Rückzugs- und Winterquartiere in Form von 1 m tief eingesenkten Steinhaufen (Körnung 100 - 300) eingebracht werden.*

Speziell die Zauneidechse benötigt für ihre Tagesaktivität ergänzend Möglichkeiten zur Thermoregulation und somit hohe Temperaturgradienten auf kleinem Raum, Beutetiere und Schutz bietende Bereiche. Das Habitatspektrum der Zauneidechse ist vielfältig. Als xerothermophile Art bevorzugt sie trockenwarme Lebensräume. Sonnenexponierte Standorte mit Ausrichtung insbesondere nach Südwest, Süd oder Südost, lockeres, trockenes bis mäßig trockenes Substrat, unbewachsene Teilflächen und eine mäßige Verbuschung bzw. dichte Grasbestände gelten als häufigste Biotoprequisiten. Typische Habitate haben vollsonnige Böschungen mit Hangneigungen bis max. 50%, eine dichte bis lückige Vegetationsschicht (hohe Deckungsgrade überwiegen, niedrigwüchsige Pflanzen (Jagdrevier) und einige vegetationslose Partien mit Offenbodenbereichen, Steinen oder toten Ästen, die über die Vegetation hinausragen und morgens und abends als Sonnplätze dienen. Trockene Altgrasbestände oder Laub –auch totes Brombeergezweig als Schnittgut – gehören zur charakteristischen Habitatausstattung, die ein sich schnell erwärmendes Substrat bilden und der Thermoregulation dienen. Stark beschattete Bodenflächen mit fortgeschrittener Sukzession oder Strauchsukzession meidet die Zauneidechse. Geeignete Eiablageplätze sind vegetations-

arme, sonnige, aber nicht zu trockene Stellen sowie gut dräniertes, lockeres, grabfähiges Bodensubstrat. Die Habitats müssen sämtliche von den Tieren benötigten Ressourcen bieten, wenn sie langfristig bewohnt werden sollen (LAUFER et al. 2007, BLANKE 2010).

Ergänzend die Habitatstrukturen für die Mauereidechse sind somit für die Zauneidechse zu betrachten:

Einbau von Sandhaufen/-wällen (Sonderstruktur)

Als für Sonnplätze ebenso wie für die Eiablage essentielles Strukturmerkmal sind die vorgenannt besonnte Sandkränze, -haufen und -wälle zu betrachten. Die Anschüttungen haben eine Länge von 2-4 m (Grundfläche mind. 2 m²) und eine Höhe von ca. 1 m und werden optimalerweise in Ost/West-Richtung ausgebracht, um eine optimale, besonnte Süd-/Süd-West-/Süd-Ost-Exposition und damit Erwärmung zu ermöglichen. Der Sand sollte nicht gänzlich ohne Vegetationsaufwuchs eingetragen werden. Um kleinräumig Zonen mit unterschiedlichem Mikroklima und partieller Deckung zu erzeugen, wird die Oberseite der Sandhaufen in Teilbereichen mit Reisig, Totholz und Stroh durchmischt und abgedeckt. Durch natürliche Sukzession stellen sich zusätzlich erste Pionierfluren ein. In unmittelbarer Nähe werden jeweils Totholzstapel als Unterschlupf gelagert (vgl. KOLLING et al. 2008, BLANKE 2010).

Einbau von Totholzhaufen (Sonderstruktur)

Zur Thermoregulation in direkter Sonnenexposition werden in unmittelbarer Nachbarschaft zu dichter Vegetation Löcher von ca. 50 cm Tiefe und mindestens 2 m² Fläche ausgehoben. Der Kernbereich besteht aus Wurzelstrünken und dicken Ästen von 10-20 cm Durchmesser und ist mit Reisig umhüllt (vgl. KOLLING et al. 2008, BLANKE 2010). [...]“

6.8 PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN

Wie bereits im Kapitel 1.2 aufgeführt, wird der Standort aufgrund seiner Nutzung, Lage, Erreichbarkeit, u.a. für das Vorhaben als sehr geeignet angesehen.

Die Standortwahl wurde nach umfangreichen Prüfungen getroffen. Die Nähe zu bestehenden Infrastrukturen ist entscheidend, um die Effizienz des Speichersystems zu maximieren und Netzverluste zu minimieren. Gleichzeitig wurde darauf geachtet, dass gesetzliche Abstandsregelungen sowie Grenzwerte für Lärm und Emissionen eingehalten werden. Alternative Standorte wie Industriegebiete oder entferntere Flächen wurden geprüft, sind jedoch aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes bzw. aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht geeignet.

Kriterien der Standortauswahl

Ein zentraler Aspekt bei der Standortwahl für einen Batteriegroßspeicher ist die Nähe zum Netzverknüpfungspunkt. Aufgrund ihrer Leistung im Megawattbereich werden solche Speicher direkt an das regionale Verteilnetz angebunden und bilden einen Bestandteil der leitungsgebundenen Energieinfrastruktur. Für den geplanten Speicher in Gersheim-Herbitzheim ist vorgesehen, diesen über ein 20-kV-Erdkabel direkt mit der 20-kV-Sammelschiene des Umspannwerks Herbitzheim zu verbinden. Um den genehmigungsrechtlichen und baulichen Aufwand sowie die Kosten der Kabelverlegung so gering wie möglich zu halten, ist ein möglichst geringer Abstand zwischen dem Netzverknüpfungspunkt und dem Standort des Speichers essenziell. Neben der Nähe zum Umspannwerk sind umwelt- und naturschutzrechtliche Vorgaben, die Beschaffenheit des Baugrunds und der Abstand zur örtlichen Wohnbebauung von entscheidender Bedeutung.

Bewertung der Standortalternativen

Im Rahmen der Prüfung wurden mehrere potenzielle Standorte auf ihre Eignung untersucht.

Der erste Standort auf dem Flurstück 1342, Flur 6, liegt etwa 150 Meter nordwestlich des Umspannwerks und bietet aufgrund seiner Nähe zum Netzverknüpfungspunkt und der ausreichenden Entfernung zur Wohnbebauung zunächst vorteilhafte Bedingungen. Allerdings befindet sich

die Fläche innerhalb eines Natura 2000-Gebiets. Die daraus resultierenden naturschutzrechtlichen Anforderungen machen eine Nutzung dieses Standorts unmöglich.

Der zweite Standort auf den Flurstücken 1210/6 und 1210/7, Flur 5, befindet sich etwa 50 Meter südöstlich des Umspannwerks und ist somit der nächstgelegene der drei Alternativen. Die Nähe zum Netzverknüpfungspunkt stellt zwar einen Vorteil dar, jedoch weisen die Grundstücke erhebliche bauliche Herausforderungen auf. Sie sind stark abschüssig, was die Errichtung eines Batteriegroßspeichers erschwert, und zudem schwer zugänglich. Ein weiterer wesentlicher Nachteil ist die Nähe zur Wohnbebauung, die lediglich 40 Meter entfernt liegt, sowie die Notwendigkeit, bestehende Biotopflächen zu zerstören. Diese Einschränkungen machen den Standort ungeeignet.

Der dritte Standort auf den Flurstücken 1115 bis 1129, Flur 5, liegt etwa 380 Meter nordöstlich des Umspannwerks und bietet eine Reihe von Vorteilen. Das Grundstück zeichnet sich durch ebenen Baugrund und eine gute Zugänglichkeit aus, wodurch die bauliche Umsetzung erleichtert wird. Zudem liegen hier keine Biotop- oder Naturschutzflächen vor. Ein weiterer positiver Aspekt ist die Möglichkeit, eine Altlastenfläche zu versiegeln und damit zu sichern, was vom Landesamt für Arbeits- und Umweltschutz ausdrücklich unterstützt wird. Der Standort nutzt somit eine vorbelastete Fläche, wodurch unangetastete oder unter Schutz stehende Gebiete geschont werden können dies ist ebenfalls im Sinne des Biosphärenzweckverband Bliesgau. Einziger Nachteil des Standorts ist die Entfernung zum Umspannwerk von 380 Metern. Diese ist jedoch hinnehmbar.

Eine weitere Standortalternative war der ehemalige Kalksteinbruch in Gersheim. Er wurde im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung vorgeschlagen. Zu der weiten Entfernung zum Umspannwerk kam hier auch noch die Stellungnahme des Saarländischen Bergamtes hinzu, die eine Nutzung sowohl unter Tage wie über Tage ausschloss.

In gleicher Veranstaltung wurde als Standortalternative das Gersheimer Industriegebiet vorgeschlagen. Auch hier ist nach Auskunft des Investors die Distanz zum Umspannwerk zu groß, um einen Batteriespeicher wirtschaftlich betreiben zu können. Zudem stehen der Gemeinde dort derzeit keine Flächen zum Verkauf. Mögliche Leerstände bzw. Brachen sind zwar vorhanden, aber in Privatbesitz.

Fazit

Das BESS ist an den Standort auf den Flurstücken 1115 bis 1129 auf der Gemarkung Herbitzheim im Außenbereich gebunden und kann auch nicht ohne weiteres an anderer Stelle im Außenbereich errichtet und betrieben werden, da die Nähe zum Umspannwerk aus technischen Gründen unabdingbar ist und die Naturschutzseitigen Verhältnisse (weiträumige Naturschutz- und Biotopflächen im übrigen Außenbereich in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk) sowie die topografischen Begebenheiten der Errichtung an einem anderen Standort widersprechen. Als rein netzgekoppelter Speicher ist das BESS integraler Bestandteil des Netzes und somit als Teil der leitungsgebundenen Energieinfrastruktur anzusehen (vgl. § 118 EnWG). Dementsprechend wurde durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber Pfalzwerke Netz AG auch die 20 kV Sammelschiene des Umspannwerks Herbitzheim als Netzanschlusspunkt zugewiesen; das BESS soll in geringstmöglichem Abstand zu diesem Umspannwerk errichtet werden.

Eine Umsetzung des Vorhabens im Innenbereich ist weder technisch sinnvoll noch wirtschaftlich zumutbar. Ein alternativer Standort im Innenbereich ist schon deshalb nicht denkbar, weil für das Vorhaben geeignete Netzanschlüsse nicht frei verfügbar sind und insofern die Zuweisung durch den Verteilnetzbetreiber erforderlich ist. Ohne eine Berührung des Außenbereichs könnten die Versorgungsunternehmen die ihnen obliegende umfassende Versorgungsaufgabe nicht wahrnehmen. Darüber hinaus kann das konkrete Vorhaben sogar dazu beigetragen, dass der Außenbereich im Übrigen geschont werden kann, weil ohne Batterie-Energiespeichersysteme weitere Netzausbaumaßnahmen erfolgen müssten.



Abbildung 34: Geprüfte Alternativstandorte (Gemeinde Gersheim)

6.9 SCHWIERIGKEITEN ODER LÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht.

6.10 MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Gemeinde Gersheim als Planungsträger bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O 231“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O 231“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung eingestellt.

7.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind.

Im Zuge des Bebauungsplans ist daher ein schalltechnisches Gutachten erstellt worden. In Konkretisierung der Vorgaben der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sind die Geräuscheinwirkungen des geplanten Batteriespeichersystems anhand der Vorgaben der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)“ beurteilt worden. Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens ist, dass die Errichtung von Batteriespeichern ohne die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen nicht zulässig ist. Da es sich um einen angebotsbezogenen Bebauungsplan handelt, können weder der Anlagentyp noch weitere konkrete technische Details durch den Bebauungsplan festgesetzt werden. Für solche Vorgaben bzw. Festsetzungen existieren im Baurecht keine Grundlagen. Eine rechtssichere Umsetzung solcher Vorgaben im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist somit nicht möglich. Die Gemeinde Gersheim kann im Zuge der Bauleitplanung nicht die Verwendung eines speziellen Systems vorschreiben. Vielmehr sind die Rahmenbedingungen, die für alle Systeme Gültigkeit besitzen, durch die Gemeinde festzusetzen.

Die gesetzlichen Vorgaben für den Schallschutz sind über eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ im Bebauungsplan festgesetzt worden. Dadurch muss ein Investor einen Nachweis erbringen, dass die Vorgaben der festgesetzten Geräuschkontingentierung eingehalten werden. Die Geräuschkontingentierung gilt dabei unabhängig vom System und definiert die einzuhaltenden Emissionskontingente. Der Bebauungsplan lässt aufgrund von weiteren Festsetzungen (bspw. zur zulässigen Bauhöhe) unterschiedliche technische und bauliche Lösungen zu. Konkret kann ein ausreichender Schallschutz somit durch technische Maßnahmen an

den Batteriespeichern sowie durch bauliche Maßnahmen im Umfeld der Batteriespeicher realisiert werden. Hiermit wird der Lärmschutz in der Abwägungsentscheidung ausreichend berücksichtigt.

Da es sich bei der TA Lärm um eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift handelt, die den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen von Geräuscheinwirkungen durch Gewerbelärm definiert und die TA Lärm in gerichtlichen Verfahren eine zu beachtende Bindungswirkung entfaltet, obliegt eine eigenständige Vorgabe von Immissionsrichtwerten nicht der Gemeinde Gersheim. Bei Einhalten der Vorgaben der TA Lärm ist weder von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche noch von weiteren negativen Effekten wie einer Wertminderung von Immobilien aufgrund von Geräuscheinwirkungen auszugehen.

„Bei der Ausweisung des Sondergebiets muss sichergestellt werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund des einwirkenden Gewerbelärms aus dem Plangebiet vorliegen. Aus diesem Grund sind aus schalltechnischer Sicht die Geräuscheinwirkungen der geplanten Batteriespeicher sowie weiterer Nebenanlagen (u. a. Transformatoren) zu untersuchen und anhand der maßgeblichen Beurteilungsgrundlage zu bewerten.

Die Zunahme des Verkehrslärms ist bei der vorliegenden Planung völlig geringfügig und daher nicht weiter beurteilungsrelevant.

Das schalltechnische Gutachten kommt zu den folgenden Ergebnissen:

Gewerbelärm

„Die zulässigen Immissionsrichtwerte bzw. das Kriterium „IRW-6“ werden im Beurteilungszeitraum Tag (06.00- 22.00 Uhr) an allen umliegenden Immissionsorten eingehalten.

In der Nacht (22.00-06.00 Uhr, lauteste Nachtstunde) werden Beurteilungspegel zwischen 39 und 50 dB(A) ermittelt. Aufgrund der 15 dB niedrigeren Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum werden die zulässigen Immissionsrichtwerte bzw. das Kriterium „IRW-6“ an der Wohnbebauung Florastraße um 5 bis 10 dB überschritten.

Pegelbestimmende Schallquelle sind die Batteriespeicher. Diese sind mit einer Schallleistung von 103 dB(A) rund 20 dB(A) lauter als die Powerstations. Die dargestellten Beurteilungspegel enthalten keine Zuschläge für Impuls- oder Tonalität. Aufbauend auf Erfahrungswerten können Lüfter in Einzelfällen tonhaltige Geräusche

verursachen. Diese würden mit entsprechenden Zuschlägen für die besondere Störwirkung der Geräusche von 3 bzw. 6 dB berücksichtigt.

Um die schalltechnische Verträglichkeit des Planvorhabens sicherzustellen ist ein Schallschutzkonzept zu erarbeiten. Im Bebauungsplanverfahren muss sichergestellt werden, dass durch Festsetzungen ein ausreichender Schallschutz sichergestellt wird.

Schallschutzkonzept

Das Vermeiden schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie das Einhalten der Vorgaben der TA Lärm kann planungsrechtlich durch eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 festgesetzt werden. Für das geplante Sondergebiet sind Emissionskontingente am Tag und in der

Nacht ermittelt worden. Die Emissionskontingente werden durch die Vergabe von richtungsabhängigen Zusatzkontingente

in den Sektoren A bis E erhöht.

Die Geräuschkontingentierung ist im Bebauungsplan entsprechend Kapitel 7 dieses Gutachtens festzusetzen. Dadurch wird die schalltechnische Verträglichkeit des Batteriesystems mit den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen planungsrechtlich sichergestellt.

Um im nachgelagerten Bauantragsverfahren Maßnahmen dimensionieren zu können, die einen ausreichenden Schallschutz sicherstellen, sind zudem weitere Anpassungen des Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan muss die Errichtung von Schallschutzmaßnahmen im direkten Umfeld der Anlagen zulassen.

Zudem ist die zulässige Bauhöhe auf anzupassen, damit im Falle einer Schallabstrahlung von Lüftern nach oben, oberhalb der Anlagen ausreichende Schallschutzmaßnahmen konzipiert werden können. Die Höhe solcher Maßnahmen beträgt ca. 1,5 m.“ (Schalltechnisches Gutachten Bebauungsplan „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O.231“, Konzept dB plus GmbH, 13.08.2024)

Im Zuge der Weiterentwicklung von Batteriespeichern sind vielfach technische Maßnahmen an den Batteriespeichern selbst entwickelt worden. Diese Maßnahmen weisen hohe Minderungswirkungen, vielfach von mehr als 20 dB(A) auf. Dadurch kann eine deutliche Unterschreitung der Vorgaben der festgesetzten Geräuschkontingentierung erzielt werden.

Im Zuge der weiteren Planung wurde der Anlagentyp schalltechnisch überprüft und optimiert. Durch den Einsatz eines optimierten Lüftungssystems wird die Schallleistung erheblich reduziert. Damit ist gewährleistet, dass alle schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplans (Geräuschkontingentierung nach DIN 45691) sicher eingehalten werden. Laut der aktualisierten schalltechnischen Berechnung (Konzept dB plus GmbH, 15.12.2024) liegen die nächtlichen Beurteilungspegel zwischen 22 und 35 dB(A). Damit bleiben die Werte deutlich unter den zulässigen Grenzwerten, mit einer Unterschreitung von 7 bis 14 dB. An allen relevanten Messpunkten wird der Immissionsrichtwert für Wohngebiete sicher eingehalten.

Auch tagsüber liegen die ermittelten Werte deutlich unter den zulässigen Immissionskontingenten. Hier wurden Beurteilungspegel zwischen 25,6 und 35,7 dB(A) ermittelt. Dabei wurden die strengeren Ruhezeitenzuschläge für einen „Sonntag“ und damit das anspruchsvollste schalltechnische Szenario einkalkuliert. Die ermittelten Werte liegen dabei deutlich unter den zulässigen Immissionskontingenten.

Diese Berechnungen basieren zudem auf einem konservativen „Worst-Case-Ansatz“. Es wurde ein seltener Volllastbetrieb bei einer Außentemperatur von 35 °C zugrunde gelegt. Dies entspricht einem maximalen Kühlbedarf und der höchstmöglichen Schallleistung der Anlagen. In Realität können diese Bedingungen nur sehr vereinzelt auftreten, insbesondere in der Nacht zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

1.1.2 Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Die Auswirkungen auf die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes werden in Kapitel 6.5.4 des Umweltberichtes abgehandelt.

1.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB werden im Umweltbericht (Kapitel 6.5.1 und Kapitel 6.6) abgehandelt.

1.1.4 Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs sind ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens in geringfügigem Maße ist lediglich während der Bauphase sowie durch den Fahrverkehr zur Wartung der Anlagen zu erwarten.

1.1.5 Auswirkungen auf die Belange der Versorgung mit Energie

Die Batteriegroßspeicher kann Energie speichern, um flexibel und bedarfsbedingt eine große Anzahl von Haushalten mit einer umweltfreundlichen Energie zu versorgen. Der Ausbau erneuerbaren Energien steht zudem im öffentlichen Interesse, um die künftige Energieversorgung und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern sicherzustellen.

1.1.6 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

7.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im BauGB verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 und 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt sowie entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

1.1.7 Argumente für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O 231“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

Folgende Argumente sprechen für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O 231“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung:

- Sicherung und Erweiterung der bestehenden und zukünftige Energieversorgung der Gemeinde Gersheim.
- Folgenutzung einer vorbelasteten Fläche. Demzufolge werden für das Vorhaben keine hochwertigen unbebauten Flächen in Anspruch genommen.

1.1.8 Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O 231“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

Derzeit sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O 231“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung sprechen.

7.3 FAZIT

Die Gemeinde Gersheim hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Da die Argumente für die Realisierung des Bebauungsplanes „Batteriespeichersystem Herbitzheim an der L.II.O 231“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung überwiegen, kommt die Gemeinde Gersheim zu dem Ergebnis den genannten Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung zu realisieren.

Aufgestellt: Homburg, den 18.02.2025.

ARGUS CONCEPT GmbH

Sara Morreale

Olivia Reyes

8 ANHANG

8.1 QUELLENVERZEICHNIS UMWELTPRÜFUNG

- (1) BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. und FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- (2) BELLMANN, H. (2016): Der Kosmos Schmetterlingsführer.
- (3) BfN: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (Stand: 25.01.2024).
- (4) GARNIEL, A. & MIERWALD, Dr. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- (5) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1 : 50.000.
- (6) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1989): Erläuterungen zur Geologischen Karte des Saarlandes, 1 : 50.000.
- (7) GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1987): Hydrogeologische Karte des Saarlandes, Karte 1 Wasserleitvermögen des Untergrundes, Maßstab 1 : 100.000.
- (8) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendungen zum Bodenschutz: <https://geoportal.saarland.de/article/Bodenschutz/> (aufgerufen am: 12.08.2024)
- (9) GEOPORTAL DES SAARLANDES: Fachanwendung Schutzgebietskataster: https://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-SL-2020&WMC=2988 (aufgerufen am: 12.08.2024)
- (10) LANDESAMT FÜR UMWELT UND ARBEITSSCHUTZ (Fassung mit Stand 09/2011): Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- (11) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.
- (12) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2009): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (13) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- (14) MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011
- (15) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: ZENTRUM FÜR BIODOKUMENTATION: ABDS 2013, ABSP 2005.
- (16) ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR (Hrsg.): BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. und ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes
- (17) SAARLAND LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU (2010): Verkehrsmengenkarte des Saarlandes.
- (18) SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumliche Gliederung auf Blatt 159 Saarbrücken.